Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst



Lehrplanrichtlinien für die Berufsschule

Fachklassen

Kaufmann im Einzelhandel/ Kauffrau im Einzelhandel Verkäufer/Verkäuferin

Jahrgangsstufen 10 bis 12

LBAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUS, WISSENSCHAFT UND KUNST

Lehrplanrichtlinien für die Berufsschule

Fachklassen

Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel Verkäufer/Verkäuferin

Unterrichtsfächer: Einzelhandelsprozesse

Kundenorientiertes Verkaufen

Kaufmännische Steuerung und Kontrolle

Jahrgangsstufen 10 bis 12

Juli 2017

Die Lehrplanrichtlinien wurden mit Verfügung 12.07.2017 (AZ VI.4-BS9414.K5-1/2/5) für verbindlich erklärt und gelten mit Beginn des Schuljahres 2017/18.

Herausgeber: Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Schellingstr. 155, 80797 München, Telefon 089 2170-2211, Telefax 089 2170-2215 Internet: www.isb.bayern.de

INHALTSVERZEICHNIS

EINFÜHRUNG			
4 5	Bildungs- und Erziehungsauftrag der Berufsschule Leitgedanken für den Unterricht an Berufsschulen Verbindlichkeit der Lehrplanrichtlinien Ordnungsmittel und Stundentafeln Übersicht über die Fächer und Lernfelder Berufsbezogene Vorbemerkungen	4 5 6 6 9 12	
LE	HRPLANRICHTLINIEN		
	ufmann/Kauffrau im Einzelhandel rkäufer/Verkäuferin		
Eir Ku	hrgangsstufe 10 nzelhandelsprozesse ndenorientiertes Verkaufen ufmännische Steuerung und Kontrolle	13 18 20	
Eir Ku	hrgangsstufe 11 nzelhandelsprozesse ndenorientiertes Verkaufen ufmännische Steuerung und Kontrolle	21 23 24	
Ka	ufmann/Kauffrau im Einzelhandel		
Eir	hrgangsstufe 12 nzelhandelsprozesse ufmännische Steuerung und Kontrolle	25 28	
ΑN	IHANG:		
	tglieder der Lehrplankommission rordnung über die Berufsausbildung	29	

EINFÜHRUNG

1 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule hat gemäß Art. 11 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern berufliche und allgemeinbildende Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln. Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen dabei in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Zentrales Ziel von Berufsschule ist es, die Entwicklung umfassender berufsbezogener und berufsübergreifender Handlungskompetenz zu fördern. Damit werden die Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung der spezifischen Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft in sozialer, ökonomischer und ökologischer Verantwortung, insbesondere vor dem Hintergrund sich wandelnder Anforderungen, befähigt.

Das schließt die Förderung der Kompetenzen der jungen Menschen

- zur persönlichen und strukturellen Reflexion,
- zum lebensbegleitenden Lernen,
- zur beruflichen sowie individuellen Flexibilität und Mobilität im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas

ein.

Um ihren Bildungsauftrag zu erfüllen, muss die Berufsschule ein differenziertes Bildungsangebot gewährleisten, das

- in didaktischen Planungen für das Schuljahr mit der betrieblichen Ausbildung abgestimmte handlungsorientierte Lernarrangements entwickelt,
- einen inklusiven Unterricht mit entsprechender individueller Förderung vor dem Hintergrund unterschiedlicher Erfahrungen, Fähigkeiten und Begabungen aller Schüler und Schülerinnen ermöglicht,
- für Gesunderhaltung sowie spezifische Unfallgefahren in Beruf, für Privatleben und Gesellschaft sensibilisiert.
- Perspektiven unterschiedlicher Formen von Beschäftigung einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit aufzeigt, um eine selbstverantwortliche Berufs- und Lebensplanung zu unterstützen,
- an den relevanten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Ergebnissen im Hinblick auf Kompetenzentwicklung und Kompetenzfeststellung ausgerichtet ist.

2 Leitgedanken für den Unterricht an Berufsschulen

Die Umsetzung kompetenz- und lernfeldorientierter Lehrpläne hat zum Ziel, die Handlungskompetenz der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Unter Handlungskompetenz wird hier die Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht, sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten, verstanden.

Ziel eines auf Handlungskompetenz ausgerichteten Unterrichts ist es, dass die Schülerinnen und Schüler die Bereitschaft und Befähigung entwickeln, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens, Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen (Fachkompetenz).

Des Weiteren sind stets die Entwicklung ihrer Persönlichkeit sowie die Entfaltung ihrer individuellen Begabungen und Lebenspläne im Fokus des Unterrichts. Dabei werden Wertvorstellungen wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein vermittelt und entsprechende Eigenschaften entwickelt (Selbstkompetenz).

Die Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendung und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen, müssen ebenfalls im Unterricht gefördert und unterstützt werden (Sozialkompetenz).

Der Erwerb beruflicher Handlungskompetenz als maßgebende Zielsetzung beruflicher Bildung bedingt auch, die mittelbaren Auswirkungen der weiter voranschreitenden Digitalisierung im Unterricht zu berücksichtigen. Dabei sind die Kompetenzen im Umgang mit digitalen Medien als Querschnittskompetenzen zu betrachten, die an Berufsschulen als integraler Bestandteil einer umfassenden Handlungskompetenz erworben werden.

Handlungsorientierter Unterricht im Rahmen der Lernfeldkonzeption, der auf die Vermittlung von Handlungskompetenz abzielt, orientiert sich vorrangig an handlungssystematischen Strukturen und stellt gegenüber vorrangig fachsystematischem Unterricht eine veränderte Perspektive dar. Bei der Planung und Umsetzung des Unterrichts sollte daher berücksichtigt werden, dass sich das Lernen der Schülerinnen und Schüler in vollständigen Handlungen vollzieht, die möglichst selbst ausgeführt oder zumindest gedanklich nachvollzogen werden sollten. Handlungen greifen die Erfahrungen der Lernenden auf und reflektieren sie in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen. Als didaktische Bezugspunkte für den Unterricht dienen Situationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind.

3 Verbindlichkeit der Lehrplanrichtlinien

Die Ziele und Inhalte der Lehrplanrichtlinien bilden zusammen mit den Prinzipien des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Freistaates Bayern und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen die verbindliche Grundlage für den Unterricht und die Erziehungsarbeit. Im Rahmen dieser Bindung trifft der Lehrer seine Entscheidungen in pädagogischer Verantwortung. Die Lehrplanrichtlinien enthalten keine methodischen Festlegungen für den Unterricht.

Die Reihenfolge der Lernfelder der Lehrplanrichtlinien innerhalb einer Jahrgangsstufe ist nicht verbindlich, sie ergibt sich aus der gegenseitigen Absprache der Lehrkräfte zur Unterrichtsplanung. Die Zeitrichtwerte der Lernfelder sind als Anregung gedacht.

4 Ordnungsmittel und Stundentafeln

Ordnungsmittel

Den Lehrplanrichtlinien¹ liegen der Rahmenlehrplan für die Ausbildungsberufe Kaufmann im Einzelhandel und Kauffrau im Einzelhandel, Verkäufer und Verkäuferin – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.06.2004 i.d.F. vom 16.09.2016 – und die Verordnung über die Berufsausbildungen zum Verkäufer und zur Verkäuferin sowie zum Kaufmann im Einzelhandel und zur Kauffrau im Einzelhandel vom 13. März 2017 (BGBI. I, Nr. 13, S. 458 ff.) zugrunde.

Die Ausbildungsberufe Kaufmann im Einzelhandel und Kauffrau im Einzelhandel sowie Verkäufer und Verkäuferin sind dem Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung zugeordnet. Die Ausbildungszeit im Ausbildungsberuf Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel beträgt drei Jahre, die Ausbildungszeit im Ausbildungsberuf Verkäufer/Verkäuferin beträgt zwei Jahre.

¹ Lehrplanrichtlinien unterscheiden sich von herkömmlichen Lehrplänen darin, dass die Lernfelder aus den KMK-Rahmenlehrplänen im Wesentlichen unverändert übernommen werden.

Stundentafeln

Den Lehrplanrichtlinien liegen die folgenden Stundentafeln zugrunde:

Ausbildungsberuf	Kaufmann im Einzelhandel/ Kauffrau im Einzelhandel Verkäufer/Verkäuferin²				
Unterrichtsform	Einzeltagesunterricht				
	1,5 Tage	1 Tag	1 Tag		
Jahrgangsstufe Fach	10	11	12		
Allgemeinbildender Unterricht	Allgemeinbildender Unterricht				
Religionslehre	1	1	1		
Deutsch	1	1	1		
Politik und Gesellschaft	1	1	1		
Fachlicher Unterricht					
Englisch	1	1	1		
Einzelhandelsprozesse	6	2	3		
Kundenorientiertes Verkaufen	3	2	-		
Kaufmännische Steuerung und Kontrolle	2	1	2		
Summe	15	9	9		

Ggf. wird die Stundentafel durch Wahlunterricht gemäß BSO in der jeweiligen Fassung ergänzt.

 $^{^{2}}$ Im Ausbildungsberuf Verkäufer/-in gilt die Stundentafel nur für die Jahrgangsstufen 10 und 11.

Ausbildungsberuf	Kaufmann im Einzelhandel/ Kauffrau im Einzelhandel Verkäufer/Verkäuferin ³			
Unterrichtsform		Blockunterricht		
	13 Blockwochen	13 Blockwochen	9 Blockwochen	
Jahrgangsstufe Fach	10	11	12	
Allgemeinbildender Unterricht				
Religionslehre	3	3	3	
Deutsch	3	3	3	
Politik und Gesellschaft	3	3	3	
Sport	2	2	2	
Fachlicher Unterricht				
Englisch	3	3	3	
Einzelhandelsprozesse	14	11	15	
Kundenorientiertes Verkaufen	7	8	-	
Kaufmännische Steuerung und Kontrolle	4	6	10	
Summe	39	39	39	

 $\operatorname{\mathsf{Ggf}}.$ wird die Stundentafel durch Wahlunterricht gemäß BSO in der jeweiligen Fassung ergänzt

 $^{^{3}}$ Im Ausbildungsberuf Verkäufer/-in gilt die Stundentafel nur für die Jahrgangsstufen 10 und 11.

5 Übersicht über die Fächer und Lernfelder⁴

Einzeltagesunterricht

Jahrgangsstufe 10: Kaufmann/-frau im Einzelhandel, Verkäufer/-in

Fäc Nr.	her und Lernfelder	Zeitrichtwerte in Stunden
	zelhandelsprozesse	240
1	Das Einzelhandelsunternehmen repräsentieren	80
5	Werben und den Verkauf fördern	40
6	Waren beschaffen	60
7	Waren annehmen, lagern und pflegen	60
Kundenorientiertes Verkaufen		120
2	Verkaufsgespräche kundenorientiert führen	80
4	Waren präsentieren	40
Kau	fmännische Steuerung und Kontrolle	80
3	Kunden im Servicebereich Kasse betreuen	80

Jahrgangsstufe 11: Kaufmann/-frau im Einzelhandel, Verkäufer/-in

Fächer und Lernfelder Nr.		Zeitrichtwerte in Stunden	
Einz	elhandelsprozesse		80
9	Preispolitische Maßnahmen vorbereiten und durchführen	40	
12	Mit Marketingkonzepten Kunden gewinnen und binden, Teil 1	40	
Kundenorientiertes Verkaufen			80
10	Besondere Verkaufssituationen bewältigen	80	
Kaufmännische Steuerung und Kontrolle			40
8	Geschäftsprozesse erfassen und kontrollieren	40	

⁴ Die Ziffern der ersten Spalte verweisen auf die Nummerierung der Lernfelder gem. KMK Rahmenlehrplan.

Jahrgangsstufe 12: Kaufmann/-frau im Einzelhandel

Fächer und Lernfelder Nr.		Zeitrichtwerte in Stunden	
Einz	relhandelsprozesse	120	
12	Mit Marketingkonzepten Kunden gewinnen und binden, Teil 2	40	
13	Personaleinsatz planen und Mitarbeiter führen	40	
14	Ein Einzelhandelsunternehmen leiten und entwickeln	40	
Kau	fmännische Steuerung und Kontrolle	80	
11	Geschäftsprozesse erfolgsorientiert steuern	80	

Blockunterricht

Jahrgangsstufe 10: Kaufmann/-frau im Einzelhandel, Verkäufer/-in

Fäc	Zeitrichtwerte	
Nr.		in Stunden
Einz	zelhandelsprozesse	182
1	Das Einzelhandelsunternehmen repräsentieren	39
5	Werben und den Verkauf fördern	39
6	Waren beschaffen	52
7	Waren annehmen, lagern und pflegen	52
Kundenorientiertes Verkaufen		91
2	Verkaufsgespräche kundenorientiert führen	52
4	Waren präsentieren	39
Kau	fmännische Steuerung und Kontrolle	52
3	Kunden im Servicebereich Kasse betreuen	52

Jahrgangsstufe 11: Kaufmann/-frau im Einzelhandel, Verkäufer/-in

Fächer und Lernfelder			Zeitrichtwerte in Stunden	
Nr. Einz	 relhandelsprozesse	0	143	
9	Preispolitische Maßnahmen vorbereiten und durchführen	78		
12	Mit Marketingkonzepten Kunden gewinnen und binden, Teil 1	65		
Kundenorientiertes Verkaufen			104	
10	Besondere Verkaufssituationen bewältigen	104		
Kaufmännische Steuerung und Kontrolle			78	
8	Geschäftsprozesse erfassen und kontrollieren	78		

Jahrgangsstufe 12: Kaufmann-/frau im Einzelhandel

Fächer und Lernfelder Nr.		Zeitrichtwerte in Stunden	
Einz	relhandelsprozesse		135
12	Mit Marketingkonzepten Kunden gewinnen und binden, Teil 2	45	
13	Personaleinsatz planen und Mitarbeiter führen	45	
14	Ein Einzelhandelsunternehmen leiten und entwickeln	45	
Kaufmännische Steuerung und Kontrolle			90
11	Geschäftsprozesse erfolgsorientiert steuern	90	

6 Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der Kaufmann im Einzelhandel und die Kauffrau im Einzelhandel sowie der Verkäufer und die Verkäuferin sind in der Hauptsache im Warenverkauf tätig, bieten ihren Kunden Beratung und Service und nutzen Warenwirtschaftssysteme. Sie können ferner mit dem Servicebereich Kasse, der Warenbeschaffung, dem Wareneingang, der Lagerwirtschaft, dem Marketing, der Personalwirtschaft und den Wechselwirkungen von Onlinehandel und stationärem Handel befasst sein.

Die Anordnung der Lernfelder folgt der Idee der Teilung in die zwei Ausbildungsberufe Kaufmann/-frau im Einzelhandel und Verkäufer/-in. Die Lernfelder der 10. und 11. Jahrgangsstufe befassen sich mit dem Warenverkauf und der dafür erforderlichen Orientierung am Kunden. Des Weiteren stellen sie mit Beschaffung, Lagerung und Datenbearbeitung unterstützende Handlungsbereiche in den Mittelpunkt. Die Lernfelder der Jahrgangsstufe 12 thematisieren weitergehende betriebliche Handlungssituationen, die dem Ausbildungsprofil des Kaufmanns im Einzelhandel und der Kauffrau im Einzelhandel entsprechen.

Die notwendigen Warenkenntnisse sind abhängig vom Sortiment sowie der Betriebsund Verkaufsform. Die Berufsschule vermittelt am Beispiel ausgewählter Waren Techniken des Erwerbs von Warenkenntnissen und damit die Fähigkeit, sich in neue Sortimente einzuarbeiten. Bei der Herausbildung der Handlungskompetenzen im Rechnungswesen wird die Schwerpunktverlagerung von der Dokumentations- zur Steuerungs- und Kontrollfunktion in den Lehrplanrichtlinien konsequent verfolgt.

Die Lernfelder mit ihren Zielformulierungen orientieren sich an exemplarischen Handlungsfeldern. Sie sind didaktisch-methodisch so umzusetzen, dass sie zur beruflichen Handlungskompetenz führen. Die Zielformulierungen beschreiben den Qualifikationsstand am Ende des Lernprozesses. Ergänzt durch die Inhalte umfassen sie den Mindestumfang zu vermittelnder Kompetenzen.

Die Dimensionen der Nachhaltigkeit – Ökonomie, Ökologie und Soziales – erstrecken sich auf alle Aktionsbereiche des Einzelhandels und werden in die Lernfelder integriert. Sie bieten vielfältige Anlässe für wirtschafts- und warenethische Bezüge.

Das Lernfeld 12 "Mit Marketingkonzepten Kunden gewinnen und binden" ist im Rahmenlehrplan Bestandteil des dritten Ausbildungsjahres und wird in diesen Lehrplanrichtlinien auf die Jahrgangsstufen 11 und 12 aufgeteilt. Die Lehrkräfte an den Schulen müssen eine geeignete Aufteilung im Sinne der vollständigen Handlung im Rahmen einer didaktischen Jahresplanung vereinbaren.

Die in den Lernfeldern im Folgenden angegebenen Zeitrichtwerte beziehen sich auf den Einzeltagesunterricht und müssen bei Blockbeschulung entsprechend der vorgegebenen Übersichten über die Fächer und Lernfelder (Blockunterricht) angepasst werden.

LEHRPLANRICHTLINIEN

EINZELTAGESUNTERRICHT:

EINZELHANDELSPROZESSE Jahrgangsstufe 10

Lernfeld 80 Std.

Das Einzelhandelsunternehmen repräsentieren

Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler präsentieren den Ausbildungsbetrieb. Im Hinblick auf ihre beruflichen Tätigkeits- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten stellen sie die Leistungsschwerpunkte und Arbeitsgebiete ihres Einzelhandelsunternehmens dar. Sie erläutern das Unternehmensleitbild, die ökonomischen und ökologischen Zielsetzungen sowie die gesamtgesellschaftliche Verantwortung des Unternehmens. Sie informieren sich eigenständig im Ausbildungsunternehmen und halten diese Information aktuell. Sie entwickeln Möglichkeiten, zugängliche Informationen auch über andere Unternehmen zu erhalten. Sie beurteilen die gewählte Betriebsform im Zusammenhang mit Sortiment und Verkaufsform und vergleichen dabei ihre Ausbildungsbetriebe. Sie beschreiben die Organisation ihres Unternehmens und dessen Eingliederung in die Gesamtwirtschaft.

Bei der Erstellung der Präsentation bearbeiten sie Aufgabenstellungen selbstständig in der Gruppe und wenden problemlösende Methoden an. Sie reflektieren dabei das Zusammenwirken des Personals in einem Einzelhandelsbetrieb und setzen sich mit den Regelungen sowie Aufgaben, Rechten und Pflichten der Beteiligten im dualen System der beruflichen Ausbildung auseinander. Unter Berücksichtigung von Tarifverhandlungen im Einzelhandel beurteilen die Schülerinnen und Schüler die Bedeutung von Tarifverträgen und die Rolle der Sozialpartner bei deren Zustandekommen. Sie reflektieren die mitbestimmungsrechtlichen Regelungen. Sie erkennen die Notwendigkeit der sozialen Sicherung und der privaten Vorsorge in der Bundesrepublik Deutschland. Die Schülerinnen und Schüler präsentieren und dokumentieren ihre Arbeitsergebnisse strukturiert und adressatenorientiert unter Verwendung angemessener Medien. Sie verinnerlichen die Kundenorientierung als Leitbild ihres beruflichen Handelns.

Inhalte

Arbeits- und Lerntechniken

Einfacher Wirtschaftskreislauf

Aufgaben und Gliederung des Einzelhandels

Arbeitssicherheit und Umweltschutz

Betriebsorganisation und Arbeitsabläufe

Kaufmann/-f	trali im 🗕	nzalhanda	l Varka	ı ıtar/_ın
xaumam/-	nau iiii L	II IZGII IAI IUC	ı. Veika	ulei/-iii

Lehrplanrichtlinien

Ausbildungsvertrag

Jugendarbeitsschutz

Nachhaltigkeit

Präsentationstechniken

Lernfeld 40 Std.

Werben und den Verkauf fördern

Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler erstellen einen Werbeplan. Dabei artikulieren sie eigene Wertvorstellungen und respektieren die Wertvorstellungen anderer. Sie entwickeln unter Beachtung der Werbegrundsätze und der gesetzlichen Rahmenbedingungen Werbemaßnahmen. Zur Gestaltung und zum Einsatz von Werbemitteln setzen sie auch geeignete Software ein. Sie bewerten den Einsatz von Werbemaßnahmen im Verkaufsalltag. Sie berücksichtigen wirtschaftliche, rechtliche und ethische Grenzen der Werbung und beurteilen den Werbeerfolg der Maßnahmen. Sie wägen die Nutzung unterschiedlicher Werbearten hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Verbraucher ab.

Die Schülerinnen und Schüler skizzieren und bewerten typische Maßnahmen der Verkaufsförderung. Sie beziehen Serviceleistungen als Mittel der Kundenbindung ein. Sie wählen Verpackungsmaterialien und Möglichkeiten der Warenzustellung nach ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten aus.

Inhalte

Werbeträger

Kooperative Formen der Werbung

Direktwerbung

UWG

Verpackungsverordnung

Teamarbeit

Lernfeld 60 Std.

Waren beschaffen

Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler beschaffen Waren und berücksichtigen ökonomische, rechtliche und ökologische Aspekte.

Auf der Grundlage warenwirtschaftlicher Daten planen sie den Beschaffungsprozess. Dazu ermitteln sie unterschiedliche Bezugsquellen, Konditionen und Preise. Sie bereiten Kaufverträge mit Hilfe verschiedener Kommunikationsmedien vor und schließen sie ab. Bei der Beschaffungsentscheidung berücksichtigen sie quantitative und qualitative Aspekte. Dabei nutzen sie auch informationstechnische Systeme. Die gewonnenen Daten werten sie aus und präsentieren ihre Ergebnisse als Entscheidungsgrundlage.

Inhalte

Mengen-, Zeit- und Preisplanung

Kooperationsformen im Einkauf

Anfrage, Angebot, Bestellung

Bezugskalkulation

Angebotsvergleich

Warenwirtschaftssystem

Lernfeld 60 Std.

Waren annehmen, lagern und pflegen

Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler prüfen den Wareneingang und sorgen für eine sachgerechte Lagerung. Sie erkennen Pflichtverletzungen durch den Lieferer, dokumentieren diese und leiten entsprechende Maßnahmen zu deren Beseitigung ein. Die Schülerinnen und Schüler kommunizieren problemlösungsorientiert mit Lieferern. Sie kontrollieren die Ware anhand von Belegen und erfassen die Artikel, auch unter Nutzung eines informationstechnischen Systems.

Sie lagern Ware und beachten wichtige Lagergrundsätze im Verkaufs- und/oder Reservelager. Die Schülerinnen und Schüler analysieren Kennziffern, führen Lagerbestandsrechnungen durch, bewerten diese und zeigen Optimierungsmöglichkeiten auf. Im Lager und beim Umgang mit Verpackungen berücksichtigen sie ökonomische, rechtliche und ökologische Aspekte.

Inhalte

Sachmangel

Mängelrüge

Lieferungsverzug

Mindestbestand, Meldebestand

Umschlagshäufigkeit, Lagerdauer

Inventur, Inventar

Lagerorganisation

Lager- und Transportvorschriften, Sicherheit im Lager

Warenpflege

KUNDENORIENTIERTES VERKAUFEN Jahrgangsstufe 10

Lernfeld 80 Std.

Verkaufsgespräche kundenorientiert führen

Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler führen unter Anwendung von Waren-, Kommunikations- und Verkaufskenntnissen Verkaufsgespräche zur Zufriedenheit der Kunden und des Unternehmens. Sie beherrschen wichtige Elemente der Kommunikations- und Verkaufstechnik sowie Techniken zum Erwerb wesentlicher Kenntnisse über Waren. Sie wenden diese in Rollenspielen an, zeigen dabei sowohl verbal wie nonverbal kundenorientiertes Verhalten. Bei Bedarf geben sie situationsgerecht einfache Auskünfte in einer fremden Sprache. Beim Verkaufsgespräch nutzen sie ihre Warenkenntnisse, um geeignete Verkaufsargumente zu entwickeln. Sie beziehen in das Verkaufsgespräch auch Serviceleistungen des Unternehmens ein und reagieren angemessen auf Kundeneinwände. Sie unterbreiten Alternativvorschläge mit dem Ziel, die Kaufentscheidung zu fördern und zu einem erfolgreichen Kaufabschluss zu bringen.

Die Schülerinnen und Schüler erstellen Kriterienkataloge zur Beurteilung von Spielund Trainingssituationen. Sie bewerten Kommunikations- und Verkaufssituationen und geben angemessene Rückmeldungen. Als Hilfsmittel verwenden sie unter anderem Audio- und Videotechnik.

Inhalte

Warenvorlage

Beratendes Verkaufen

Preis-Leistungs-Beziehung

Ergänzungsangebote

Fremdsprachliche Fachausdrücke

Typische fremdsprachliche Redewendungen

KUNDENORIENTIERTES VERKAUFEN Jahrgangsstufe 10

Lernfeld 40 Std.

Waren präsentieren

Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler platzieren und präsentieren Waren kundengerecht, verkaufswirksam und betriebswirtschaftlich sinnvoll. Sie erarbeiten Kriterien für eine ansprechende Warenpräsentation. Sie entwickeln Konzepte zur Warenpräsentation, stellen diese dar und bewerten sie auf der Grundlage der erarbeiteten Kriterien.

Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen Besonderheiten von Betriebsform, Verkaufsform und Sortiment, allgemeine Regeln von Warenpräsentation und -platzierung und verkaufspsychologische Erkenntnisse.

Inhalte

Ladengestaltung

Visual Merchandising

Kundenlaufstudien

Warenträger

Regalzonen

Warenkennzeichnung

Preisauszeichnung

Schaufenster

KAUFMÄNNISCHE STEUERUNG UND KONTROLLE Jahrgangsstufe 10

Lernfeld 80 Std.

Kunden im Servicebereich Kasse betreuen

Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler führen im Kassenbereich anfallende Tätigkeiten durch und betreuen die Kunden freundlich und aufmerksam.

Sie schließen unter Beachtung rechtlicher und betrieblicher Regelungen Kaufverträge ab. Bei Bedarf weisen Sie die Kunden auf die Verwendung von AGB hin. Sie bieten dem Kunden an der Kasse Serviceleistungen an und unterbreiten Zusatzangebote. Die Schülerinnen und Schüler informieren den Kunden über übliche Zahlungsarten und deren Vor- und Nachteile. Sie ordnen dabei die Zahlungsarten hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit für das Unternehmen ein. Die Schülerinnen und Schüler wickeln Kassiervorgänge unter Berücksichtigung von Kundenkarten und Gutscheinen ab und bedienen die Kasse entsprechend der betrieblichen Bestimmungen. Sie erstellen Quittungen und Rechnungen und beachten dabei umsatzsteuerliche Vorschriften. Sie führen Kassenabrechnungen durch, erstellen Kassenberichte und werten sie aus. Dazu setzen sie bereits bekannte, gängige Rechenverfahren ein. Sie nutzen das Kassensystem als ein Instrument zur Erfassung von Verkaufsdaten im Warenwirtschaftssystem.

Inhalte

Rechts- und Geschäftsfähigkeit

Nichtigkeit und Anfechtbarkeit

Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft

Vertragsfreiheit

Sicherheitsmerkmale von Banknoten

Dreisatz, Prozent- und Durchschnittsrechung

Lernfeld 40 Std.

Preispolitische Maßnahmen vorbereiten und durchführen

Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler bereiten preispolitische Maßnahmen des Einzelhandelsunternehmens vor und führen sie durch. Dabei organisieren sie ihr Lernen selbstständig und eigenverantwortlich und nutzen geeignete Software. Die Schülerinnen und Schüler arbeiten effektiv und kooperativ zusammen.

Sie kennen die Bedeutung des Verkaufspreises als absatzpolitisches Instrument. Sie ordnen die Preispolitik in die Unternehmenszielsetzung ihres Ausbildungsbetriebes ein. Sie bestimmen betriebsinterne und betriebsexterne Einflüsse auf die Preise. Dabei unterscheiden sie kostenorientierte, nachfrageorientierte und konkurrenzorientierte Preisgestaltungen. Die Schülerinnen und Schüler kalkulieren Preise und wenden abgekürzte Kalkulationsverfahren an. Sie bewerten unterschiedliche Preisstrategien. Sie beschreiben Gründe für unterschiedliches Nachfrageverhalten auch unter Berücksichtigung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Veränderungen.

Inhalte

Preisangabeverordnung

Vorwärtskalkulation

Rückwärtskalkulation

Kalkulationsfaktor

Kalkulationszuschlag, Kalkulationsabschlag

Handelsspanne

Lernfeld 40 Std.

Mit Marketingkonzepten Kunden gewinnen und binden, Teil 1

Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler erschließen Marketing als eine zentrale Aufgabe des Unternehmens, um eine Marktposition zu gewinnen und auszubauen. Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über die Öffentlichkeitsarbeit ihres Unternehmens und beurteilen deren Wirksamkeit.

Die Schülerinnen und Schüler setzen informationstechnische Systeme zur Sammlung und Auswertung von Marktinformationen und Kundendaten ein. Sie bewerten die Marktposition ihres Unternehmens im Verhältnis zu Mitbewerbern im stationären Handel wie auch im Onlinehandel. Sie analysieren Produktkataloge und Kundenbewertungen, auch in Preis-Vergleichsportalen, elektronischen Handelsplattformen und Onlineshops. Sie analysieren absatzpolitische Instrumente und entwickeln Konzepte zur Realisierung bestehender Marketingziele. Sie berücksichtigen dabei wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Wechselwirkungen zwischen Onlinehandel und stationärem Handel. Für die Marketingkonzepte entwickeln sie Zeit- und Arbeitspläne, legen Verantwortlichkeiten fest und dokumentieren die Arbeitsfortschritte. Sie präsentieren und reflektieren ihre Arbeitsergebnisse.

Die Schülerinnen und Schüler begreifen waren- und kundenspezifische Servicebedürfnisse als einen wichtigen Ansatz zur Schaffung und Erhaltung einer unverwechselbaren Marktposition. Sie stellen die Servicekonzepte ihrer Ausbildungsbetriebe vor und analysieren Schwierigkeiten bei deren Umsetzung. Die Schülerinnen und Schüler entwickeln und begründen weitere Maßnahmen zur Servicepolitik, um damit die Kundenbindung zu verstärken. Sie setzen sich dabei auch mit dem Beschwerdemanagement auseinander.

Sie bewerten anhand ausgewählter Beispiele Onlineshops und Online-Handelsplattformen. Sie setzen Instrumente des Online-Marketings ein und berücksichtigen dabei rechtliche Vorschriften.

Inhalte

Marketing-Mix

Kundenbeziehungsmanagement (Customer Relationship Management)

Multi-Channel-Strategie

KUNDENORIENTIERTES VERKAUFEN Jahrgangsstufe 11

Lernfeld 80 Std.

Besondere Verkaufssituationen bewältigen

Zielformulierung

Ausgehend von der Unternehmensphilosophie handeln die Schülerinnen und Schüler bei Sonderfällen im Verkauf situations- und fachgerecht.

In unterschiedlichen Situationen reagieren sie angemessen auf das Verhalten ihrer Kunden. Hierbei wenden sie zielgerichtet verbale und nonverbale Ausdrucksmöglichkeiten an. Die Schülerinnen und Schüler beraten fachgerecht, gegebenenfalls auch unter Nutzung fremdsprachlicher Kenntnisse und technischer Hilfsmittel. Insbesondere beim Umtausch und bei der Reklamation von Waren handeln die Schülerinnen und Schüler im Interesse des Unternehmens und der Kunden und beachten dabei rechtliche und betriebliche Regelungen. In der Beratungssituation erkennen sie mögliche Konflikte, bewältigen Stresssituationen und tragen durch situationsadäquates Verhalten zu deren Lösung bei. Die Schülerinnen und Schüler werden den individuellen Ansprüchen ihrer Kunden gerecht.

Inhalte

Kundenverhalten

Verkaufen bei Hochbetrieb

Kunden in Begleitung

Verkaufen kurz vor Ladenschluss

Geschenk- und Besorgungskauf

Gewährleistung, Garantie, Produkthaftung

Kulanz

Ladendiebstahl

Verkaufsstörungen

Finanzierungskauf

Konfliktlösungsverhalten

KAUFMÄNNISCHE STEUERUNG UND KONTROLLE Jahrgangsstufe 11

Lernfeld 40 Std.

Geschäftsprozesse erfassen und kontrollieren

Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler erfassen die Beziehungen des Unternehmens zu Kunden und Lieferanten durch Informations-, Geld- und Werteflüsse und nehmen Auswertungen vor. Sie bearbeiten Belege und dokumentieren die aus betrieblichen Prozessen resultierenden Daten systematisch unter Beachtung der entsprechenden Rechtsvorschriften. Mit Hilfe dieser Aufzeichnungen stellen sie die Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens dar, ermitteln den Erfolg und erörtern wesentliche Bestimmungsgrößen des Erfolgs eines Einzelhandelsunternehmens.

Die Schülerinnen und Schüler bereiten aus der Erfolgsrechnung stammende Daten zur Vorbereitung betrieblicher Entscheidungen statistisch auf. Sie kontrollieren die erfassten Warendaten, ermitteln Kennziffern und werten diese im Zeit- und im Betriebsvergleich aus. Dabei bedienen sie sich kaufmännischer Rechenverfahren und nutzen geeignete Software als Dokumentations- und Informationsinstrument.

Inhalte

Geschäftsfälle

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Warenwirtschaftssystem

Statistiken

Wareneinsatz, Rohgewinn, Umsatzkennziffern

Lernfeld 40 Std.

Mit Marketingkonzepten Kunden gewinnen und binden, Teil 2

Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler erschließen Marketing als eine zentrale Aufgabe des Unternehmens, um eine Marktposition zu gewinnen und auszubauen. Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über die Öffentlichkeitsarbeit ihres Unternehmens und beurteilen deren Wirksamkeit.

Die Schülerinnen und Schüler setzen informationstechnische Systeme zur Sammlung und Auswertung von Marktinformationen und Kundendaten ein. Sie bewerten die Marktposition ihres Unternehmens im Verhältnis zu Mitbewerbern im stationären Handel wie auch im Onlinehandel. Sie analysieren Produktkataloge und Kundenbewertungen, auch in Preis-Vergleichsportalen, elektronischen Handelsplattformen und Onlineshops. Sie analysieren absatzpolitische Instrumente und entwickeln Konzepte zur Realisierung bestehender Marketingziele. Sie berücksichtigen dabei wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Wechselwirkungen zwischen Onlinehandel und stationärem Handel. Für die Marketingkonzepte entwickeln sie Zeit- und Arbeitspläne, legen Verantwortlichkeiten fest und dokumentieren die Arbeitsfortschritte. Sie präsentieren und reflektieren ihre Arbeitsergebnisse.

Die Schülerinnen und Schüler begreifen waren- und kundenspezifische Servicebedürfnisse als einen wichtigen Ansatz zur Schaffung und Erhaltung einer unverwechselbaren Marktposition. Sie stellen die Servicekonzepte ihrer Ausbildungsbetriebe vor und analysieren Schwierigkeiten bei deren Umsetzung. Die Schülerinnen und Schüler entwickeln und begründen weitere Maßnahmen zur Servicepolitik, um damit die Kundenbindung zu verstärken. Sie setzen sich dabei auch mit dem Beschwerdemanagement auseinander.

Sie bewerten anhand ausgewählter Beispiele Onlineshops und Online-Handelsplattformen. Sie setzen Instrumente des Online-Marketings ein und berücksichtigen dabei rechtliche Vorschriften.

Inhalte

Marketing-Mix

Kundenbeziehungsmanagement (Customer Relationship Management)

Multi-Channel-Strategie

Lernfeld 40 Std.

Personaleinsatz planen und Mitarbeiter führen

Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler führen unter Beachtung personalwirtschaftlicher Ziele Aufgaben und Tätigkeiten des Personalwesens eines Einzelhandelsunternehmens durch. Sie sind sich der unterschiedlichen Interessenlagen aller Beteiligten bewusst. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens analysieren sie Mitarbeiterbestand und -struktur und wirken bei der Personalbedarfsermittlung und -einsatzplanung mit. Bei der internen und externen Personalbeschaffung setzen sie unterschiedliche Instrumente ein und stellen Kriterien zur Bewerberauswahl zusammen. Sie erkennen die Bedeutung von Arbeitsverträgen für das Arbeitsverhältnis und dessen Beendigung. Die Schülerinnen und Schüler erstellen Entgeltabrechnungen.

Die Schülerinnen und Schüler kennen verschiedene Möglichkeiten der Mitarbeitermotivation und setzen diese ein, um das Arbeitsverhalten und die Leistungsbereitschaft von Mitarbeitern zu fördern.

Inhalte

Gesprächsführung

Umgang mit Konflikten

Personalentwicklung

Datenschutz

Begründung, Betreuung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Lernfeld 40 Std.

Ein Einzelhandelsunternehmen leiten und entwickeln

Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler denken und handeln in unternehmerischen Zusammenhängen. Sie erkunden und erarbeiten Leitungskompetenzen, auch im Hinblick auf ihre persönliche berufliche Perspektive. Sie wirken bei der Leitung eines Unternehmens mit und erarbeiten Konzepte zur weiteren Entwicklung des Unternehmens. Sie stellen verschiedene Unternehmensformen dar und beurteilen diese. Die Schülerinnen und Schüler wählen geeignete Möglichkeiten der Finanzierung aus. Sie unterscheiden Kreditarten und beschreiben exemplarisch Kreditsicherheiten. Zur Sicherheit der Liquidität überwachen sie den Zahlungseingang und ergreifen Maßnahmen bei Zahlungsverzug.

Inhalte

Firma, Handelsregister

Einzelunternehmung, KG, GmbH, Genossenschaft, OHG

Franchising

Lieferantenkredit, Kontokorrentkredit, Darlehen

Einfacher Eigentumsvorbehalt, Bürgschaft, Sicherungsübereignung

Verjährung

Gerichtliches Mahnwesen

Insolvenz

KAUFMÄNNISCHE STEUERUNG UND KONTROLLE Jahrgangsstufe 12

Lernfeld 80 Std.

Geschäftsprozesse erfolgsorientiert steuern

Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler analysieren Geschäftsprozesse im Einzelhandelsunternehmen und setzen Instrumente zur Verbesserung des Unternehmenserfolges ein. Sie erfassen den Warenverkehr des Einzelhandelsunternehmens. Sie bereiten Entscheidungen zur Anlagenwirtschaft vor und beurteilen die Ertragslage des Unternehmens.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren die Kostenstruktur von Einzelhandelsbetrieben und rechnen betrieblichen Teilbereichen Kosten zu. Sie erläutern den Entscheidungsträgern einzelwirtschaftliche Maßnahmen zur Kostensenkung und stellen den Zusammenhang zu Auswirkungen auf gesamtwirtschaftlicher Ebene her. Die Schülerinnen und Schüler setzen die Deckungsbeitragsrechnung ein, um Verkaufspreise festzulegen und das Sortiment erfolgsorientiert zu optimieren. Dabei beachten sie den Gesichtspunkt der Mischkalkulation. Sie ermitteln den kurzfristigen Betriebserfolg und unterbreiten Vorschläge zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit.

Die Schülerinnen und Schüler berechnen mit Daten aus verschiedenen Informationssystemen Kennziffern und nutzen sie für Vergleiche und Situationseinschätzungen. Sie bereiten Statistiken graphisch auf, interpretieren die Informationen und leiten mögliche Maßnahmen zur Optimierung betrieblicher Prozesse ab. Dazu nutzen sie geeignete Software.

Inhalte

Wareneinkauf, Warenverkauf

Umsatzsteuer

Abschreibungen

Kostenarten, Kostenstellen, Verteilungsrechnen

Externe Kosten

Nachkalkulation

Rentabilitätskennziffern, Wirtschaftlichkeit

Warenwirtschaftssystem

Auswirkungen auf den einfachen Wirtschaftskreislauf

ANHANG

Mitglieder der Lehrplankommission:

Helmut Reinel Staatliche Berufsschule Weißenburg i.Bay.
Günther Schuster Staatliche Berufsschule II Memmingen
Stefan Zellmeier Mathias-von-Flurl-Schule, Staatliche

Berufsschule Straubing

Franz Ziegler Klara-Oppenheimer-Schule, Städtisches Be-

rufsbildungszentrum Würzburg

Jutta Bremhorst Staatsinstitut für Schulqualität und

Bildungsforschung (ISB), München

Bei vorliegender Lehrplanrichtlinie handelt es sich um eine Aktualisierung der Lehrplanrichtlinie vom 25.07.2012.

Verordnung

über die Berufsausbildungen zum Verkäufer und zur Verkäuferin sowie zum Kaufmann im Einzelhandel und zur Kauffrau im Einzelhandel (Verkäufer- und Einzelhandelskaufleuteausbildungsverordnung – VerkEHKflAusbV)*

Vom 13. März 2017

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 436 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildungen

- § 1 Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe
- § 2 Dauer der Berufsausbildungen
- § 3 Gegenstand der Berufsausbildungen und Ausbildungsrahmenpläne
- § 4 Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild des Verkäufers und der Verkäuferin
- § 5 Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild des Kaufmanns im Einzelhandel und der Kauffrau im Einzelhandel
- § 6 Ausbildungsplan
- § 7 Schriftlicher Ausbildungsnachweis

Abschnitt 2

Zwischenprüfung und Abschlussprüfung in der Berufsausbildung zum Verkäufer und zur Verkäuferin

Unterabschnitt 1

Zwischenprüfung in der Berufsausbildung zum Verkäufer und zur Verkäuferin

- § 8 Ziel und Zeitpunkt der Zwischenprüfung
- § 9 Inhalt der Zwischenprüfung
- § 10 Prüfungsbereich der Zwischenprüfung

Unterabschnitt 2

Abschlussprüfung in der Berufsausbildung zum Verkäufer und zur Verkäuferin

- § 11 Ziel und Zeitpunkt der Abschlussprüfung
- § 12 Inhalt der Abschlussprüfung

- § 13 Prüfungsbereiche der Abschlussprüfung
- § 14 Prüfungsbereich Verkauf und Werbemaßnahmen
- § 15 Prüfungsbereich Warenwirtschaft und Kalkulation
- § 16 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde
- § 17 Prüfungsbereich Fachgespräch in der Wahlqualifikation
- § 18 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

Abschnitt 3

Abschlussprüfung in der Berufsausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel und zur Kauffrau im Einzelhandel, Anrechnung von Ausbildungszeiten

- § 19 Ziel, Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt
- § 20 Inhalt von Teil 1
- § 21 Prüfungsbereiche von Teil 1
- § 22 Prüfungsbereich Verkauf und Werbemaßnahmen
- § 23 Prüfungsbereich Warenwirtschaft und Kalkulation
- § 24 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde
- § 25 Inhalt von Teil 2
- § 26 Prüfungsbereiche von Teil 2
- § 27 Prüfungsbereich Geschäftsprozesse im Einzelhandel
- § 28 Prüfungsbereich Fachgespräch in der Wahlqualifikation
- § 29 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung
- § 30 Anrechnung von Ausbildungszeiten

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Verkäufer und zur Verkäuferin

Anlage 2: Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel und zur Kauffrau im Finzelhandel

Abschnitt 1

Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildungen

§ 1

Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe

Der Ausbildungsberuf des Verkäufers und der Verkäuferin sowie der Ausbildungsberuf des Kaufmanns



^{*} Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

im Einzelhandel und der Kauffrau im Einzelhandel werden nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

§ 2

Dauer der Berufsausbildungen

- (1) Die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf des Verkäufers und der Verkäuferin dauert zwei Jahre.
- (2) Die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf des Kaufmanns im Einzelhandel und der Kauffrau im Einzelhandel dauert drei Jahre.

§ 3

Gegenstand der Berufsausbildungen und Ausbildungsrahmenpläne

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung zum Verkäufer und zur Verkäuferin sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Verkäufer und zur Verkäuferin (Anlage 1) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Gegenstand der Berufsausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel und zur Kauffrau im Einzelhandel sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel und zur Kauffrau im Einzelhandel (Anlage 2) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (3) Von der Organisation der Berufsausbildungen, wie sie im jeweiligen Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.
- (4) Die im jeweiligen Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren ein.

§ 4

Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild des Verkäufers und der Verkäuferin

- (1) Die Berufsausbildung zum Verkäufer und zur Verkäuferin gliedert sich in:
- wahlqualifikationsübergreifende, berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
- berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Wahlqualifikation nach Absatz 3 Satz 1 sowie
- wahlqualifikationsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Berufsbildpositionen und in Wahlqualifikationen als Teile des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.

- (2) Die Berufsbildpositionen der wahlqualifikationsübergreifenden, berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
- Waren- und Dienstleistungsangebot des Ausbildungsbetriebes,
- 2. Warenpräsentation und Werbemaßnahmen,
- 3. Preiskalkulation,
- 4. Warenbestandskontrolle,
- 5. Warenannahme und -lagerung,
- 6. Verkaufen von Waren und
- 7. Servicebereich Kasse.
 - (3) Die Wahlqualifikationen sind:
- 1. Sicherstellung der Warenpräsenz,
- 2. Beratung von Kunden,
- 3. Kassensystemdaten und Kundenservice und
- 4. Werbung und Verkaufsförderung.

Eine der Wahlqualifikationen ist im Ausbildungsvertrag auszuweisen. Der zeitliche Richtwert für die Wahlqualifikation beträgt 12 Wochen.

- (4) Die Berufsbildpositionen der wahlqualifikationsübergreifenden, integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
- Berufsbildung, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.
- Bedeutung und Struktur des Einzelhandels und des Ausbildungsbetriebes,
- 3. Information und Kommunikation,
- 4. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und
- 5. Umweltschutz.

§ 5

Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild des Kaufmanns im Einzelhandel und der Kauffrau im Einzelhandel

- (1) Die Berufsausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel und zur Kauffrau im Einzelhandel gliedert sich in:
- wahlqualifikationsübergreifende, berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
- berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Wahlqualifikation nach Absatz 3 Satz 1
- berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in drei Wahlqualifikationen nach Absatz 4 Satz 1 sowie
- wahlqualifikationsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Berufsbildpositionen und in Wahlqualifikationen als Teile des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.

- (2) Die Berufsbildpositionen der wahlqualifikationsübergreifenden, berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
- Waren- und Dienstleistungsangebot des Ausbildungsbetriebes,



- 2. Warenpräsentation und Werbemaßnahmen,
- 3. Preiskalkulation,
- 4. Warenbestandskontrolle,
- 5. Warenannahme und -lagerung,
- 6. Verkaufen von Waren,
- 7. Servicebereich Kasse und
- 8. Einzelhandelsprozesse.
- (3) Die Wahlqualifikationen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind:
- 1. Sicherstellung der Warenpräsenz,
- 2. Beratung von Kunden,
- 3. Kassensystemdaten und Kundenservice und
- 4. Werbung und Verkaufsförderung.

Eine der Wahlqualifikationen ist im Ausbildungsvertrag auszuweisen. Der zeitliche Richtwert für die Wahlqualifikation beträgt 12 Wochen.

- (4) Die Wahlqualifikationen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sind:
- 1. Beratung von Kunden in komplexen Situationen,
- 2. Beschaffung von Waren,
- 3. Warenbestandssteuerung,
- 4. kaufmännische Steuerung und Kontrolle,
- 5. Marketingmaßnahmen,
- 6. Onlinehandel,
- 7. Mitarbeiterführung und -entwicklung und
- 8. Vorbereitung unternehmerischer Selbständigkeit.

Drei der Wahlqualifikationen sind im Ausbildungsvertrag auszuweisen, darunter mindestens eine aus den Nummern 1 bis 3. Der zeitliche Richtwert für eine Wahlqualifikation beträgt 13 Wochen.

- (5) Die Berufsbildpositionen der wahlqualifikationsübergreifenden, integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
- Berufsbildung, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,
- Bedeutung und Struktur des Einzelhandels und des Ausbildungsbetriebes,
- 3. Information und Kommunikation,
- 4. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und
- 5. Umweltschutz.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Ausbildungsbetrieb hat spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Schriftlicher Ausbildungsnachweis

(1) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Dazu ist ihnen während der Ausbildungszeit Gelegenheit zu geben.

(2) Die Ausbildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

Abschnitt 2

Zwischenprüfung und Abschlussprüfung in der Berufsausbildung zum Verkäufer und zur Verkäuferin

Unterabschnitt 1

Zwischenprüfung in der Berufsausbildung zum Verkäufer und zur Verkäuferin

§ 8

Ziel und Zeitpunkt der Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist in der Berufsausbildung zum Verkäufer und zur Verkäuferin eine Zwischenprüfung durchzuführen.
- (2) Die Zwischenprüfung soll zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

§ 9

Inhalt der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf

- die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1) für die ersten zwölf Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

§ 10

Prüfungsbereich der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung findet im Prüfungsbereich Verkaufsprozesse statt.
- (2) Im Prüfungsbereich Verkaufsprozesse soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
- über das Waren- und Dienstleistungsangebot des Betriebes zu informieren,
- Waren zu verkaufen und kundenorientiert im Servicebereich Kasse zu handeln und
- Vorschriften zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz einzuhalten.
- (3) Die Prüfungsaufgaben sollen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.
 - (4) Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.



Unterabschnitt 2

Abschlussprüfung in der Berufsausbildung zum Verkäufer und zur Verkäuferin

§ 11

Ziel und Zeitpunkt der Abschlussprüfung

- (1) Durch die Abschlussprüfung in der Berufsausbildung zum Verkäufer und zur Verkäuferin ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.
- (2) Die Abschlussprüfung soll am Ende der Berufsausbildung durchgeführt werden.

§ 12

Inhalt der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf

- die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

§ 13

Prüfungsbereiche der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

- 1. Verkauf und Werbemaßnahmen,
- 2. Warenwirtschaft und Kalkulation,
- 3. Wirtschafts- und Sozialkunde sowie
- 4. Fachgespräch in der Wahlqualifikation.

§ 14

Prüfungsbereich Verkauf und Werbemaßnahmen

- (1) Im Prüfungsbereich Verkauf und Werbemaßnahmen soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
- 1. Werbemaßnahmen einzusetzen,
- Beratungs- und Verkaufsgespräche unter Anwendung von Waren- und Kommunikationskenntnissen zu führen sowie Waren kunden- und dienstleistungsorientiert zu verkaufen,
- Beschwerden und Reklamationen zu bearbeiten sowie Formen der Konfliktlösung anzuwenden und
- 4. verkaufsrelevante Rechtsvorschriften anzuwenden.
- (2) Die Prüfungsaufgaben sollen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.
 - (3) Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

§ 15

Prüfungsbereich Warenwirtschaft und Kalkulation

- (1) Im Prüfungsbereich Warenwirtschaft und Kalkulation soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist
- den Eingang und die Lagerung von Waren zu kontrollieren und zu erfassen,
- Warenwirtschaftsdaten für die Steuerung und Kontrolle des Warenflusses sowie für die Preiskalkulation zu nutzen und daraus Handlungsvorschläge abzuleiten und
- 3. verkaufsbezogene Rechenvorgänge durchzuführen.
- (2) Die Prüfungsaufgaben sollen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.
 - (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 16

Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

- (1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
- (2) Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten
 - (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 17

Prüfungsbereich Fachgespräch in der Wahlqualifikation

- (1) Im Prüfungsbereich Fachgespräch in der Wahlqualifikation soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
- berufstypische Aufgabenstellungen zu erfassen, Probleme und Vorgehensweisen zu erörtern, Problemlösungen zu entwickeln und zu begründen sowie dabei Warenkenntnisse zu nutzen und
- kunden- und serviceorientiert zu handeln und dabei wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge zu berücksichtigen sowie Rechtsvorschriften anzuwenden.
- (2) Mit dem Prüfling wird ein fallbezogenes Fachgespräch geführt.
- (3) Für das fallbezogene Fachgespräch stellt der Prüfungsausschuss dem Prüfling zwei praxisbezogene Aufgaben, aus denen der Prüfling eine Aufgabe auswählt. Grundlage für die Prüfungsaufgaben ist die nach § 4 Absatz 3 Satz 1 im Ausbildungsvertrag ausgewiesene Wahlqualifikation. Der Prüfling soll die ausgewählte Aufgabe bearbeiten und einen Lösungsweg entwickeln. Dafür ist ihm eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten einzuräumen. Das fallbezogene Fachgespräch wird mit einer Darstellung des Lösungsweges durch den Prüfling eingeleitet. Weiterer Inhalt des fallbezogenen Fachgesprächs ist der im Betrieb vermittelte und im Ausbildungsnachweis dokumentierte Warenbereich.



(4) Das fallbezogene Fachgespräch dauert höchstens 20 Minuten.

§ 18

Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

- (1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:
- 1. Verkauf und Werbemaßnahmen mit 25 Prozent,
- 2. Warenwirtschaft und Kalkulation mit 15 Prozent,
- 3. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent sowie
- Fachgespräch in der Wahlqualifikation mit 50 Prozent.
- (2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:
- 1. im Gesamtergebnis mit mindestens "ausreichend",
- im Prüfungsbereich Fachgespräch in der Wahlqualifikation mit mindestens "ausreichend",
- in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens "ausreichend" und
- 4. in keinem Prüfungsbereich mit "ungenügend".
- (3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche "Verkauf und Werbemaßnahmen", "Warenwirtschaft und Kalkulation" oder "Wirtschafts- und Sozialkunde" durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn
- der Prüfungsbereich schlechter als mit "ausreichend" bewertet worden ist und
- die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Abschnitt 3

Abschlussprüfung in der Berufsausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel und zur Kauffrau im Einzelhandel, Anrechnung von Ausbildungszeiten

§ 19

Ziel, Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt

- (1) Durch die Abschlussprüfung in der Berufsausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel und zur Kauffrau im Einzelhandel ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Teilen 1 und 2.
- (3) Teil 1 soll am Ende des zweiten Ausbildungsjahres durchgeführt werden, Teil 2 am Ende der Berufsausbildung.

§ 20

Inhalt von Teil 1

Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf

- die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 2) für die ersten 24 Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

8 21

Prüfungsbereiche von Teil 1

Teil 1 der Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

- 1. Verkauf und Werbemaßnahmen.
- 2. Warenwirtschaft und Kalkulation sowie
- 3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

§ 22

Prüfungsbereich Verkauf und Werbemaßnahmen

- (1) Im Prüfungsbereich Verkauf und Werbemaßnahmen soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist
- 1. Werbemaßnahmen einzusetzen,
- Beratungs- und Verkaufsgespräche unter Anwendung von Waren- und Kommunikationskenntnissen zu führen sowie Waren kunden- und dienstleistungsorientiert zu verkaufen,
- Beschwerden und Reklamationen zu bearbeiten sowie Formen der Konfliktlösung anzuwenden und
- 4. verkaufsrelevante Rechtsvorschriften anzuwenden.
- (2) Die Prüfungsaufgaben sollen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.
 - (3) Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

§ 23

Prüfungsbereich Warenwirtschaft und Kalkulation

- (1) Im Prüfungsbereich Warenwirtschaft und Kalkulation soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist
- den Eingang und die Lagerung von Waren zu kontrollieren und zu erfassen.
- Warenwirtschaftsdaten für die Steuerung und Kontrolle des Warenflusses sowie für die Preiskalkulation zu nutzen und daraus Handlungsvorschläge abzuleiten und
- 3. verkaufsbezogene Rechenvorgänge durchzuführen.
- (2) Die Prüfungsaufgaben sollen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.
 - (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.



§ 24

Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

- (1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
- (2) Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten
 - (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 25

Inhalt von Teil 2

- (1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf
- 1. die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 2) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.
- (2) In Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

§ 26

Prüfungsbereiche von Teil 2

Teil 2 der Abschlussprüfung findet in folgenden Prüfungsbereichen statt:

- 1. Geschäftsprozesse im Einzelhandel und
- 2. Fachgespräch in der Wahlqualifikation.

§ 27

Prüfungsbereich Geschäftsprozesse im Einzelhandel

- (1) Im Prüfungsbereich Geschäftsprozesse im Einzelhandel soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
- komplexe Arbeitsaufträge handlungsorientiert zu bearbeiten sowie
- fachliche, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge zu analysieren, Lösungen für Aufgabenstellungen zu entwickeln und dabei Instrumente der betriebswirtschaftlichen Steuerung und Kontrolle, der Personalwirtschaft und des Marketings zu nutzen.
- (2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sollen bei der Aufgabenstellung mindestens zwei der folgenden Gebiete zugrunde gelegt werden:
- 1. Einkauf,
- 2. Sortimentsgestaltung,
- 3. logistische Prozesse oder
- 4. Verkauf.
- (3) Die Prüfungsaufgaben sollen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.
 - (4) Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

§ 28

Prüfungsbereich Fachgespräch in der Wahlqualifikation

- (1) Im Prüfungsbereich Fachgespräch in der Wahlqualifikation soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
- berufstypische Aufgabenstellungen zu erfassen, Probleme und Vorgehensweisen zu erörtern, Problemlösungen zu entwickeln und zu begründen sowie dabei Warenkenntnisse zu nutzen und
- kunden- und serviceorientiert zu handeln und dabei wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge zu berücksichtigen sowie Rechtsvorschriften anzuwenden
- (2) Mit dem Prüfling wird ein fallbezogenes Fachgespräch geführt.
- (3) Für das fallbezogene Fachgespräch stellt der Prüfungsausschuss dem Prüfling zwei praxisbezogene Aufgaben, aus denen der Prüfling eine Aufgabe auswählt. Grundlage für die Prüfungsaufgaben ist eine der nach § 5 Absatz 4 Satz 1 im Ausbildungsvertrag ausgewiesenen Wahlqualifikationen. Der Prüfling soll die ausgewählte Aufgabe bearbeiten und einen Lösungsweg entwickeln. Dafür ist ihm eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten einzuräumen. Das fallbezogene Fachgespräch wird mit einer Darstellung des Lösungsweges durch den Prüfling eingeleitet. Weiterer Inhalt des fallbezogenen Fachgesprächs ist der im Betrieb vermittelte und im Ausbildungsnachweis dokumentierte Warenbereich.
 - (4) Das Fachgespräch dauert höchstens 20 Minuten.

§ 29

Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

- (1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:
- Verkauf und Werbemaßnahmen mit 15 Prozent,
- 2. Warenwirtschaft und Kalkulation mit 10 Prozent,
- Geschäftsprozesse im Einzelhandel mit 25 Prozent,
- Fachgespräch in der Wahlqualifikation mit 40 Prozent sowie
- 5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.
- (2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:
- im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens "ausreichend".
- 2. im Prüfungsbereich Geschäftsprozesse im Einzelhandel mit mindestens "ausreichend" und
- im Prüfungsbereich Fachgespräch in der Wahlqualifikation mit mindestens "ausreichend".



- (3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung im Prüfungsbereich "Geschäftsprozesse im Einzelhandel" durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn
- der Prüfungsbereich schlechter als mit "ausreichend" bewertet worden ist und
- 2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 30

Anrechnung von Ausbildungszeiten

- (1) Die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum Verkäufer und zur Verkäuferin kann im Umfang von zwei Jahren auf die Dauer der Berufsausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel und zur Kauffrau im Einzelhandel angerechnet werden.
- (2) Bei der Anrechnung stehen die in der Abschlussprüfung in der Berufsausbildung zum Verkäufer und zur Verkäuferin erbrachten Leistungen in den Prüfungsbereichen Verkauf und Werbemaßnahmen, Warenwirtschaft und Kalkulation sowie Wirtschafts- und

Sozialkunde dem Teil 1 der Abschlussprüfung in der Berufsausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel und zur Kauffrau im Einzelhandel nach den §§ 20 bis 24 gleich.

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Berufsausbildung im Einzelhandel in den Ausbildungsberufen Verkäufer/Verkäuferin und Kaufmann im Einzelhandel/ Kauffrau im Einzelhandel vom 16. Juli 2004 (BGBI. I S. 1806; 2007 I S. 2203), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. März 2005 (BGBI. I S. 895) geändert worden ist, sowie die Verordnung über die Erprobung abweichender Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen in der Berufsausbildung im Einzelhandel in dem Ausbildungsberuf Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel vom 24. März 2009 (BGBI. I S. 671), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2014 (BGBI. I S. 2335) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 13. März 2017

Die Bundesministerin für Wirtschaft und Energie In Vertretung Rainer Baake



Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Verkäufer und zur Verkäuferin

Abschnitt A: wahlqualifikationsübergreifende, berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd.	Teil des	Teil des Zu vermittelnde		Richtwerte hen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 12. Monat	13. bis 24. Monat
1	2	3	4	1
1	Waren- und Dienstleistungsangebot des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	 a) Kunden über das betriebliche Warensortiment Orientierung geben b) den Warenbereich, in dem ausgebildet wird, in Warengruppen mit unterschiedlichen Artikeln und Sorten strukturieren und in das betriebliche Warensortiment einordnen c) Informationsquellen zum Erwerb von Kenntnissen 		
		über Waren nutzen		
		 d) Kunden über Eigenschaften und Möglichkeiten der Verwendung von Waren aus dem Warenbereich, in dem ausgebildet wird, unter Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit informieren 	12	
		 e) Kunden über das Dienstleistungsangebot des Betrie- bes informieren 		
		f) Warenkennzeichnungen, Fachbegriffe und handels- übliche Bezeichnungen, auch fremdsprachige, für Waren und Dienstleistungen anwenden		
2	Warenpräsentation und Werbemaßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	a) Konzepte für eine ansprechende Warenpräsentation erarbeiten und umsetzen, dabei Betriebs-, Verkaufs- und Lagerform, Sortiment und Zielgruppen, allge- meine Regeln der Warenpräsentation und der Waren- platzierung sowie verkaufspsychologische Erkennt- nisse berücksichtigen		
		 b) Angebotsplätze nach absatzfördernden Gesichts- punkten auswählen und Waren unter Einsatz betriebsüblicher Dekorationsmittel platzieren und verkaufsfördernd präsentieren 		
		c) Preisänderungen im Rahmen der betrieblichen und rechtlichen Vorgaben vornehmen		14
		 d) Werbemittel und Werbeträger unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens und der betrieblichen Vorgaben einsetzen 		
		e) Kunden über Werbeaktionen informieren		
		f) Konkurrenzbeobachtungen planen, durchführen und auswerten, Verbesserungen für den eigenen Betrieb vorschlagen		
		g) Vorschläge für Verbesserungen bei der Warenpräsentation erarbeiten, begründen und umsetzen		
3	Preiskalkulation (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	 a) Berechnungen für Bezugs- und Preiskalkulationen durchführen b) im Rahmen der betrieblichen und rechtlichen Vor- gaben die Preisauszeichnung vornehmen 		



Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde		Richtwerte hen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 12. Monat	13. bis 24 Monat
1	2	3	4	1
		c) Möglichkeiten der Preisgestaltung bei der Kalkulation berücksichtigen		6
		 d) Vorschläge für Preisänderungen entwickeln und die Folgen von Preisänderungen für Absatz, Umsatz und Ertrag beurteilen 		
4	Warenbestandskontrolle (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	a) Warenbewegungen artikelgenau und zeitnah im Warenwirtschaftssystem erfassen, dabei Informa- tionssysteme nutzen und Sicherheitsanforderungen einhalten		
		 b) bei der Steuerung des Bestandes und des Absatzes durch Nutzung des Warenwirtschaftssystems mit- wirken 		
		c) Belege prüfen und bei Unstimmigkeiten entspre- chende Schritte einleiten		
		d) Warenbestände auf Menge und Qualität kontrollieren		10
		 e) bei der Vorbereitung und Durchführung von Inventu- ren mitwirken, dabei die rechtlichen Bestimmungen beachten und Arbeits- und Organisationsmittel ein- setzen 		
		f) Maßnahmen zur Vermeidung von Inventurdifferenzen ergreifen		
		g) betriebsübliche Maßnahmen bei Bestandsabwei- chungen, insbesondere durch Bruch, Verderb, Schwund und Diebstahl, einleiten		
5	Warenannahme und -lagerung (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	a) Warenmenge kontrollieren und Verpackung auf Transportschäden überprüfen sowie bei Bedarf be- triebsübliche Maßnahmen einleiten		
		b) Warenbelege und Frachtpapiere unter Berücksichtigung der betrieblichen Vorgaben kontrollieren		
		c) Waren sachgerecht lagern und pflegen		
		d) Hilfsmittel zur Warenbewegung unter Beachtung ergonomischer Anforderungen einsetzen und pflegen		10
		e) Lagergrundsätze beachten, Lagerbestandskontrollen durchführen		
		f) Lagerkennziffern beurteilen und Optimierungsmög- lichkeiten ableiten		
		g) im Lager und beim Umgang mit Verpackungen öko- nomische und ökologische Anforderungen berück- sichtigen, insbesondere Energie sparsam einsetzen		
6	Verkaufen von Waren (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	auf Kunden mit Vorrang vor anderen Arbeiten freundlich und hilfsbereit eingehen, verbale und nonverbale Kommunikationsformen einsetzen und auf Kundenverhalten situationsgerecht reagieren		
		 b) die Wünsche von Kunden in Informations-, Bera- tungs- und Verkaufsgesprächen unter Einsatz von Frage- und Gesprächsführungstechniken ermitteln, Angebote unterbreiten und auf Kundeneinwände und Kundenargumente verkaufsfördernd reagieren 		
		c) in Kundengesprächen Kenntnisse über Waren an- wenden		



Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde	Zeitliche F in Woo	nen im 13. bis 24. Monat
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 12. Monat	
1	2	3	4	1
		 d) Ergänzungs-, Ersatz- und Zusatzartikel sowie Ser- viceleistungen anbieten und die Kaufentscheidung fördern 	12	
		 e) Waren kunden- und dienstleistungsorientiert unter Berücksichtigung der Betriebs- und Verkaufsform sowie unter Einhaltung von Rechtsvorschriften ver- kaufen und damit zur Kundenbindung beitragen 		
		 f) auf Beschwerden, Reklamationen und Umtausch- wünsche angemessen reagieren, bei deren Bearbei- tung betriebliche Regelungen berücksichtigen und bei der sachgerechten Lösung von Konflikten mit- wirken 		
		g) das eigene Verkaufsverhalten reflektieren, bewerten und verbessern		
7	Servicebereich Kasse (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	a) die Kasse unter Beachtung der betrieblichen Kassier- anweisungen vorbereiten und bedienen		
		 b) den Kassenbereich unter ergonomischen Gesichts- punkten beurteilen und das eigene Verhalten danach ausrichten 		
		 bare und unbare Zahlungen abwickeln, dabei Preis- nachlässe berücksichtigen und Vorsichtsmaßnahmen bei der Annahme von Zahlungsmitteln beachten 		
		d) Kaufbelege erstellen sowie Umtausch und Reklamation kassentechnisch abwickeln	10	
		e) bei der Kassiertätigkeit serviceorientiert mit Kunden kommunizieren, Stresssituationen an der Kasse bewältigen		
		 f) die Kassenabrechnung durchführen, den Kassen- bericht erstellen, Einnahmen und Belege weiterleiten und Ursachen für Kassendifferenzen ermitteln 		

Abschnitt B: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Wahlqualifikationen nach § 4 Absatz 3 Satz 1

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde		Richtwerte hen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 12. Monat	13. bis 24. Monat
1	2	3	4	1
1	Sicherstellung der Warenpräsenz (§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1)	a) eingehende Waren unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften und der betrieblichen Vorgaben kontrol- lieren, mit dem betrieblichen Informationssystem er- fassen sowie bei Abweichungen betriebsübliche Maßnahmen einleiten		
		 b) bei der Warenannahme erkennbare M\u00e4ngel unter Einhaltung der gesetzlichen und betriebs\u00fcblichen Bestimmungen bei der Warenannahme dokumentieren 		
		 Reklamationen, insbesondere Bruch, Verderb und Schwund, aufnehmen und geeignete Maßnahmen mit internen und externen Lieferanten abstimmen und umsetzen 		12
		 d) optimale Bestände ermitteln, Auswirkungen von zu hohen und zu niedrigen Beständen analysieren und Vorschläge zur Bestandsoptimierung ableiten 		



Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde		Richtwerte chen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes 2	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten 3	1. bis 12. Monat	13. bis 24. Monat
-		e) den Warenfluss unter Nutzung des Warenwirtschafts- systems steuern und kontrollieren f) die Verfügbarkeit des Warenangebots unter Berück- sichtigung saisonaler, nachfrage-, aktions- und fre- quenzbedingter Einflussfaktoren sowie unter Berück- sichtigung regionaler Besonderheiten kontrollieren und im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen einleiten g) Maßnahmen des Qualitätsmanagements bei der Lagerhaltung umsetzen		
2	Beratung von Kunden (§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2)	 a) Verkaufs- und Beratungsgespräche erfolgsorientiert führen und dabei vertiefte Kenntnisse aus einem Warenbereich mit mindestens zwei Warengruppen anwenden b) Kunden über qualitäts- und preisbestimmende sowie über nachhaltigkeitsbezogene Merkmale und über Verwendungsmöglichkeiten der Artikel und Sorten informieren c) Unterschiede zwischen Herstellermarken und Handelsmarken im Verkaufs- und Beratungsgespräch herausstellen d) die Bedeutung von Qualitäts- und Gütesiegeln im Verkaufs- und Beratungsgespräch herausstellen e) Trends und aktuelle Entwicklungen beobachten und als Verkaufsargumente nutzen f) Kaufmotive und Wünsche von Kunden durch Beobachten, aktives Zuhören und Fragen ermitteln und diese in Verkaufs- und Beratungsgesprächen berücksichtigen g) Kundentypologien und Verhaltensmuster unterscheiden und das Wissen darüber verkaufsfördernd in individuellen Verkaufs- und Beratungsgesprächen einsetzen h) Konfliktursachen feststellen, emotional geprägte Situationen sowie Stresssituationen im Verkauf bewältigen und Handlungsstrategien für den Umgang mit schwierigen Kunden anwenden i) Sonderfälle beim Verkauf bearbeiten und dabei rechtliche und betriebliche Vorschriften anwenden j) die Bedeutung einer erfolgreichen Verkaufstätigkeit hinsichtlich Umsatz, Ertrag, Kundenzufriedenheit und Kundenbindung erläutern und dabei besonders das Erfordernis von Teamarbeit berücksichtigen k) Umtausch, Beschwerde und Reklamation bearbeiten, dabei kundenorientiert handeln und die rechtlichen und betrieblichen Vorgaben einhalten 		12
3	Kassensystemdaten und Kundenservice (§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3)	 a) Kunden an der Kasse situationsgerecht ansprechen b) Kunden beim Kassiervorgang Serviceleistungen anbieten c) Kassiervorgänge systemgerecht durchführen und dabei die Bedeutung der Kasse für die Steuerung des Daten- und Warenflusses berücksichtigen 		



Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde		Richtwerte hen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes		1. bis 12. Monat	13. bis 24. Monat
1	2	3	4	1
		 d) Kassenberichte, insbesondere im Hinblick auf Artikel, Zahlungsmittel, Personaleinsatz und verkaufsfördernde Maßnahmen, auswerten 		12
		e) Umtausch, Beschwerde und Reklamation bearbeiten, dabei kundenorientiert handeln und die rechtlichen und betrieblichen Vorgaben einhalten		
		f) auf der Grundlage der Kassenabrechnung den Geld- transport vorbereiten und die Verfügbarkeit von Wechselgeld sicherstellen		
		 g) bei Störungen des Kassensystems Maßnahmen zur Datensicherung und zur Wiederherstellung der Funk- tionsfähigkeit einleiten 		
4	Werbung und Verkaufsförderung	a) Zusammenhänge zwischen Werbemitteln und Werbeträgern beurteilen		
	(§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4)	b) Werbekosten und Werbeerfolg beurteilen		
	Nummer 4)	c) Werbemittel und Werbeträger ziel- und kostenorientiert auswählen und einsetzen		
		d) Auswirkungen preispolitischer Maßnahmen bewerten sowie Verbesserungsvorschläge ableiten		
		e) Maßnahmen der visuellen Verkaufsförderung umsetzen und Kundenerwartungen berücksichtigen		12
		f) bei der Warenpräsentation die unterschiedlichen Sinne ansprechen und verkaufspsychologische As- pekte berücksichtigen		12
		g) Maßnahmen des Kundenservices zur Förderung des Verkaufserfolges nutzen		
		h) Aktionen zur Förderung der Kundenbindung planen, umsetzen und auswerten		
		i) Werbeerfolgskontrollen durchführen und Verbesserungsvorschläge ableiten		

Abschnitt C: wahlqualifikationsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten 1.			Richtwerte hen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes		1. bis 12. Monat	13. bis 24. Monat	
1	2	3	4	1	
1	Berufsbildung, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften (§ 4 Absatz 4 Nummer 1)	 a) wesentliche Inhalte und Bestandteile des Ausbildungsvertrages darstellen, Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag feststellen und Aufgaben der Beteiligten im dualen System beschreiben b) den betrieblichen Ausbildungsplan mit der Ausbildungsordnung vergleichen c) arbeits-, sozial- und mitbestimmungsrechtliche Vorschriften sowie für den Arbeitsbereich geltende Tarifund Arbeitszeitregelungen beachten 			
		 d) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erklären e) Chancen und Anforderungen des lebensbegleitenden 	6		
		Lernens für die berufliche und persönliche Entwick- lung begründen und die eigenen Kompetenzen wei- terentwickeln			



Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde	Zeitliche F	Richtwerte hen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 12. Monat	13. bis 24. Monat
1	2	3	4	1
		 f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden und beruflich relevante Informationsquellen nutzen g) berufliche Aufstiegs- und Weiterentwicklungsmög- lichkeiten darstellen 		
2	Bedeutung und Struktur des Einzelhandels und des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 4 Nummer 2)	 a) die Funktion des Einzelhandels für die Gesamtwirtschaft und die Gesellschaft erläutern b) die Rechtsform und den organisatorischen Aufbau des Ausbildungsbetriebes mit seinen Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Zusammenhänge zwischen den Geschäftsprozessen erläutern c) Einflüsse des Standortes, der Betriebs- und Verkaufsform, der Vertriebswege, der Sortiments- und Preisgestaltung sowie der Verkaufsraumgestaltung auf die Stellung des Ausbildungsbetriebes am Markt einschätzen 	6	
3	Information und Kommunikation (§ 4 Absatz 4 Nummer 3)	 a) die betriebliche Zusammenarbeit respektvoll, wertschätzend und vertrauensvoll im Team mitgestalten b) die Notwendigkeit der betrieblichen Personaleinsatzplanung begründen und zu ihrer Umsetzung beitragen c) angemessenes Feedback geben und annehmen d) Ursachen von Konflikten und Kommunikationsstörungen erkennen und zu deren Lösung beitragen e) Informations- und Kommunikationssysteme einsetzen f) Daten mit betriebsüblichen Verfahren erfassen, sichern und pflegen, Datenschutz und Datensicherheit beachten 	6	
4	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 4 Nummer 4)	 a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	während	
5	Umweltschutz (§ 4 Absatz 4 Nummer 5)	 Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 	der gesar Ausbildun	



Anlage 2 (zu § 3 Absatz 2)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel und zur Kauffrau im Einzelhandel

Abschnitt A: wahlqualifikationsübergreifende, berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde		Richtwerte then im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 24. Monat	25. bis 36. Monat
1	2	3	4	4
1	Waren- und Dienstleistungsangebot des Ausbildungsbetriebes (§ 5 Absatz 2 Nummer 1)	 a) Kunden über das betriebliche Warensortiment Orientierung geben b) den Warenbereich, in dem ausgebildet wird, in Warengruppen mit unterschiedlichen Artikeln und Sorten strukturieren und in das betriebliche Warensortiment einordnen c) Informationsquellen zum Erwerb von Kenntnissen über Waren nutzen d) Kunden über Eigenschaften und Möglichkeiten der 	12	
		Verwendung von Waren aus dem Warenbereich, in dem ausgebildet wird, unter Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit informieren e) Kunden über das Dienstleistungsangebot des Betriebes informieren f) Warenkennzeichnungen, Fachbegriffe und handelsübliche Bezeichnungen, auch fremdsprachige, für Waren und Dienstleistungen anwenden	12	
2	Warenpräsentation und Werbemaßnahmen (§ 5 Absatz 2 Nummer 2)	 a) Konzepte für eine ansprechende Warenpräsentation erarbeiten und umsetzen, dabei Betriebs-, Verkaufsund Lagerform, Sortiment und Zielgruppen, allgemeine Regeln der Warenpräsentation und der Warenplatzierung sowie verkaufspsychologische Erkenntnisse berücksichtigen b) Angebotsplätze nach absatzfördernden Gesichtspunkten auswählen und Waren unter Einsatz betriebsüblicher Dekorationsmittel platzieren und verkaufsfördernd präsentieren c) Preisänderungen im Rahmen der betrieblichen und rechtlichen Vorgaben vornehmen d) Werbemittel und Werbeträger unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens und der betrieblichen Vorgaben einsetzen e) Kunden über Werbeaktionen informieren f) Konkurrenzbeobachtungen planen, durchführen und auswerten, Verbesserungen für den eigenen Betrieb vorschlagen g) Vorschläge für Verbesserungen bei der Warenpräsentation erarbeiten, begründen und umsetzen 	14	
3	Preiskalkulation (§ 5 Absatz 2 Nummer 3)	a) Berechnungen für Bezugs- und Preiskalkulationen durchführen b) im Rahmen der betrieblichen und rechtlichen Vorgaben die Preisauszeichnung vornehmen		



Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde		Richtwerte then im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 24. Monat	25. bis 36 Monat
1	2	c) Möglichkeiten der Preisgestaltung bei der Kalkulation	6	4
		berücksichtigen d) Vorschläge für Preisänderungen entwickeln und die Folgen von Preisänderungen für Absatz, Umsatz und Ertrag beurteilen		
4	Warenbestandskontrolle (§ 5 Absatz 2 Nummer 4)	Warenbewegungen artikelgenau und zeitnah im Warenwirtschaftssystem erfassen, dabei Informationssysteme nutzen und Sicherheitsanforderungen einhalten		
		b) bei der Steuerung des Bestandes und des Absatzes durch Nutzung des Warenwirtschaftssystems mit- wirken		
		c) Belege prüfen und bei Unstimmigkeiten entspre- chende Schritte einleiten		
		d) Warenbestände auf Menge und Qualität kontrollieren	10	
		 e) bei der Vorbereitung und Durchführung von Inventu- ren mitwirken, dabei die rechtlichen Bestimmungen beachten und Arbeits- und Organisationsmittel ein- setzen 		
		f) Maßnahmen zur Vermeidung von Inventurdifferenzen ergreifen		
		 g) betriebsübliche Maßnahmen bei Bestandsabwei- chungen, insbesondere durch Bruch, Verderb, Schwund und Diebstahl, einleiten 		
5	Warenannahme und -lagerung (§ 5 Absatz 2 Nummer 5)	 a) Warenmenge kontrollieren und Verpackung auf Transportschäden überprüfen sowie bei Bedarf be- triebsübliche Maßnahmen einleiten 		
		b) Warenbelege und Frachtpapiere unter Berücksichtigung der betrieblichen Vorgaben kontrollieren		
		c) Waren sachgerecht lagern und pflegen		
		d) Hilfsmittel zur Warenbewegung unter Beachtung ergonomischer Anforderungen einsetzen und pflegen	10	
		e) Lagergrundsätze beachten, Lagerbestandskontrollen durchführen		
		f) Lagerkennziffern beurteilen und Optimierungsmög- lichkeiten ableiten		
		g) im Lager und beim Umgang mit Verpackungen öko- nomische und ökologische Anforderungen berück- sichtigen, insbesondere Energie sparsam einsetzen		
6	Verkaufen von Waren (§ 5 Absatz 2 Nummer 6)	 a) auf Kunden mit Vorrang vor anderen Arbeiten freund- lich und hilfsbereit eingehen, verbale und nonverbale Kommunikationsformen einsetzen und auf Kunden- verhalten situationsgerecht reagieren 		
		 b) die Wünsche von Kunden in Informations-, Bera- tungs- und Verkaufsgesprächen unter Einsatz von Frage- und Gesprächsführungstechniken ermitteln, Angebote unterbreiten und auf Kundeneinwände und Kundenargumente verkaufsfördernd reagieren 		
		c) in Kundengesprächen Kenntnisse über Waren anwenden		
		d) Ergänzungs-, Ersatz- und Zusatzartikel sowie Serviceleistungen anbieten und die Kaufentscheidung fördern	12	



Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde		Richtwerte then im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 24. Monat	25. bis 36 Monat
1	2	e) Waren kunden- und dienstleistungsorientiert unter Berücksichtigung der Betriebs- und Verkaufsform sowie unter Einhaltung von Rechtsvorschriften verkaufen und damit zur Kundenbindung beitragen f) auf Beschwerden, Reklamationen und Umtauschwünsche angemessen reagieren, bei deren Bearbeitung betriebliche Regelungen berücksichtigen und bei der sachgerechten Lösung von Konflikten mitwirken g) das eigene Verkaufsverhalten reflektieren, bewerten und verbessern	4	4
7	Servicebereich Kasse (§ 5 Absatz 2 Nummer 7)	 a) die Kasse unter Beachtung der betrieblichen Kassieranweisungen vorbereiten und bedienen b) den Kassenbereich unter ergonomischen Gesichtspunkten beurteilen und das eigene Verhalten danach ausrichten c) bare und unbare Zahlungen abwickeln, dabei Preisnachlässe berücksichtigen und Vorsichtsmaßnahmen bei der Annahme von Zahlungsmitteln beachten d) Kaufbelege erstellen sowie Umtausch und Reklamation kassentechnisch abwickeln e) bei der Kassiertätigkeit serviceorientiert mit Kunden kommunizieren, Stresssituationen an der Kasse bewältigen f) die Kassenabrechnung durchführen, den Kassenbericht erstellen, Einnahmen und Belege weiterleiten und Ursachen für Kassendifferenzen ermitteln 	10	
8	Einzelhandelsprozesse (§ 5 Absatz 2 Nummer 8)	 a) Organisation, Leistungen und Aufgaben entlang der Wertschöpfungskette des Ausbildungsbetriebes darstellen b) Einkauf, Sortimentsgestaltung, logistische Prozesse und Verkauf als Kernprozesse des Einzelhandels in die Wertschöpfungskette einordnen, Wechselwirkungen begründen, Zusammenhänge und Schnittstellen beurteilen, Schwachstellen und Fehlerquellen herausarbeiten und Verbesserungen zur Prozessgestaltung vorschlagen c) Optimierungsmöglichkeiten an den Schnittstellen zu Lieferanten und Herstellern aus Sicht des Verkaufs begründen und Vorschläge zu ihrer Umsetzung erarbeiten d) Arbeitsabläufe im Verkauf mit dem Ziel der Kundenorientierung und unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen mit anderen Einzelhandelsprozessen gestalten e) die unterstützenden Prozesse Rechnungswesen, Personalwirtschaft, Marketing, IT-Anwendungen und warenwirtschaftliche Analysen im eigenen Arbeitsbereich nutzen und Vorschläge zur Optimierung der Zusammenarbeit machen f) das betriebliche Controlling als Informations- und Steuerungsinstrument unterstützen und Ergebnisse des Controllings nutzen 		13



Lfd.	.fd. Teil des Zu vermittelnde		Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		25. bis 36. Monat
1	2	3	4	1
		g) qualitätssichernde Maßnahmen entwickeln und durchführen		
		h) zur Umsetzung betrieblicher Nachhaltigkeitsziele beitragen		

Abschnitt B: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Wahlqualifikationen nach § 5 Absatz 3 Satz 1

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde		Richtwerte chen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 24. Monat	25. bis 36. Monat
1	2	3		4
1	Sicherstellung der Warenpräsenz (§ 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1)	a) eingehende Waren unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften und der betrieblichen Vorgaben kontrol- lieren, mit dem betrieblichen Informationssystem er- fassen sowie bei Abweichungen betriebsübliche Maßnahmen einleiten		
		b) bei der Warenannahme erkennbare Mängel unter Ein- haltung der gesetzlichen und betriebsüblichen Be- stimmungen bei der Warenannahme dokumentieren		
		c) Reklamationen, insbesondere Bruch, Verderb und Schwund, aufnehmen und geeignete Maßnahmen mit internen und externen Lieferanten abstimmen und umsetzen		
		d) optimale Bestände ermitteln, Auswirkungen von zu hohen und zu niedrigen Beständen analysieren und Vorschläge zur Bestandsoptimierung ableiten	12	
		e) den Warenfluss unter Nutzung des Warenwirtschafts- systems steuern und kontrollieren		
		f) die Verfügbarkeit des Warenangebots unter Berücksichtigung saisonaler, nachfrage-, aktions- und frequenzbedingter Einflussfaktoren sowie unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten kontrollieren und im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen einleiten		
		g) Maßnahmen des Qualitätsmanagements bei der Lagerhaltung umsetzen		
2	Beratung von Kunden (§ 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2)	a) Verkaufs- und Beratungsgespräche erfolgsorientiert führen und dabei vertiefte Kenntnisse aus einem Wa- renbereich mit mindestens zwei Warengruppen an- wenden		
		b) Kunden über qualitäts- und preisbestimmende sowie über nachhaltigkeitsbezogene Merkmale und über Verwendungsmöglichkeiten der Artikel und Sorten in- formieren		
		c) Unterschiede zwischen Herstellermarken und Han- delsmarken im Verkaufs- und Beratungsgespräch herausstellen		
		d) die Bedeutung von Qualitäts- und Gütesiegeln im Verkaufs- und Beratungsgespräch herausstellen		
		e) Trends und aktuelle Entwicklungen beobachten und als Verkaufsargumente nutzen		



Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde		Richtwerte hen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 24. Monat	25. bis 36. Monat
1	2	f) Kaufmotive und Wünsche von Kunden durch Beobachten, aktives Zuhören und Fragen ermitteln und diese in Verkaufs- und Beratungsgesprächen berücksichtigen g) Kundentypologien und Verhaltensmuster unterscheiden und das Wissen darüber verkaufsfördernd in individuellen Verkaufs- und Beratungsgesprächen einsetzen h) Konfliktursachen feststellen, emotional geprägte Situationen sowie Stresssituationen im Verkauf bewältigen und Handlungsstrategien für den Umgang mit schwierigen Kunden anwenden i) Sonderfälle beim Verkauf bearbeiten und dabei rechtliche und betriebliche Vorschriften anwenden j) die Bedeutung einer erfolgreichen Verkaufstätigkeit hinsichtlich Umsatz, Ertrag, Kundenzufriedenheit und Kundenbindung erläutern und dabei besonders das Erfordernis von Teamarbeit berücksichtigen k) Umtausch, Beschwerde und Reklamation bearbeiten, debei kundenprientiert handeln und die rechtlichen	12	1
3	Kassensystemdaten und Kundenservice (§ 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3)	dabei kundenorientiert handeln und die rechtlichen und betrieblichen Vorgaben einhalten a) Kunden an der Kasse situationsgerecht ansprechen b) Kunden beim Kassiervorgang Serviceleistungen anbieten c) Kassiervorgänge systemgerecht durchführen und dabei die Bedeutung der Kasse für die Steuerung des Daten- und Warenflusses berücksichtigen d) Kassenberichte insbesondere im Hinblick auf Artikel, Zahlungsmittel, Personaleinsatz und verkaufsfördernde Maßnahmen auswerten e) Umtausch, Beschwerde und Reklamation bearbeiten, dabei kundenorientiert handeln und die rechtlichen und betrieblichen Vorgaben einhalten f) auf der Grundlage der Kassenabrechnung den Geldtransport vorbereiten und die Verfügbarkeit von Wechselgeld sicherstellen g) bei Störungen des Kassensystems Maßnahmen zur Datensicherung und zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit einleiten	12	
4	Werbung und Verkaufsförderung (§ 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4)	 a) Zusammenhänge zwischen Werbemitteln und Werbeträgern beurteilen b) Werbekosten und Werbeerfolg beurteilen c) Werbemittel und Werbeträger ziel- und kostenorientiert auswählen und einsetzen d) Auswirkungen preispolitischer Maßnahmen bewerten sowie Verbesserungsvorschläge ableiten e) Maßnahmen der visuellen Verkaufsförderung umsetzen und Kundenerwartungen berücksichtigen f) bei der Warenpräsentation die unterschiedlichen Sinne ansprechen und verkaufspsychologische Aspekte berücksichtigen g) Maßnahmen des Kundenservices zur Förderung des Verkaufserfolges nutzen 	12	



Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde		Richtwerte hen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 24. Monat	25. bis 36. Monat
1	2	3	4	1
		h) Aktionen zur Förderung der Kundenbindung planen, umsetzen und auswerten		
		i) Werbeerfolgskontrollen durchführen und Verbesserungsvorschläge ableiten		

Abschnitt C: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Wahlqualifikationen nach § 5 Absatz 4 Satz 1

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde		Richtwerte chen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 24. Monat	25. bis 36. Monat
1	2	3	4	4
1	Beratung von Kunden in komplexen Situationen (§ 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1)	 a) im Beratungsgespräch vertiefte Kenntnisse aus einem Warenbereich mit mindestens zwei Waren- gruppen anwenden, dabei Leistungsversprechen des Unternehmens gegenüber Kunden vertreten 		
		 Kaufmotive und Wünsche von Kunden durch Beob- achten, aktives Zuhören und Fragen ermitteln und diese in Verkaufs- und Beratungsgesprächen berück- sichtigen 		
		 c) im Beratungsgespräch Kommunikationstechniken zur Förderung der Kundenzufriedenheit einsetzen 		
		 d) Selbst- und Fremdbild reflektieren und bei der Kom- munikation berücksichtigen 		
		 e) Kunden über qualitäts- und preisbestimmende Merk- male sowie über Verwendungsmöglichkeiten der Waren informieren 		
		 f) Merkmale von Herstellermarken und Handelsmarken im Beratungsgespräch herausstellen 		
		g) die Bedeutung von Qualitäts- und Gütesiegeln von Waren im Beratungsgespräch herausstellen		
		 h) die Gesundheits- und Umweltverträglichkeit sowie die Nachhaltigkeit von Waren beurteilen und Kunden hierüber informieren 		13
		 i) Einwänden von Kunden überzeugend begegnen und den Verkaufsabschluss fördern 		
		 j) Trends und aktuelle Entwicklungen beobachten und als Verkaufsargument nutzen 		
		 k) Informationsquellen zur Aneignung warenbezogener Kenntnisse nutzen 		
		 Kunden über rechtliche und betriebliche Rücknahme- regelungen sowie über umweltgerechte Möglichkei- ten der Entsorgung von Waren informieren 		
		m) Umtausch, Beschwerde und Reklamation auch in schwierigen Situationen unter Anwendung rechtlicher und betrieblicher Regelungen lösen und dabei so- wohl die Interessen des Unternehmens vertreten als auch kundenorientiert handeln		
		 n) Ursachen von Konflikten in Verkaufssituationen ana- lysieren und Schlussfolgerungen für künftige Ver- kaufsgespräche ableiten 		
		 Stress auslösende Faktoren identifizieren und Strate- gien zur Stressbewältigung anwenden 		



Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde		Richtwerte then im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 24. Monat	25. bis 36. Monat
1	2	3		4
2	Beschaffung von Waren (§ 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2)	 a) den Warenbedarf für das Ausbildungssortiment unter Berücksichtigung von Kennziffern aus dem Waren- wirtschaftssystem sowie unter Berücksichtigung künftiger verkaufsrelevanter Ereignisse ermitteln 		
		 waren unter Berücksichtigung von Bestellverfahrer und Liefermodalitäten disponieren 		
		 die Einhaltung von Vertrags- und Zahlungsbedingun- gen aus Beschaffungsverträgen kontrollieren und be Abweichungen geeignete Maßnahmen einleiten 		10
		 Maßnahmen zur Sicherstellung der Vollständigkeit der Waren ergreifen und bewerten 		13
		 vorschläge zur Gestaltung des Warensortiments nach Auswertung warenwirtschaftlicher Daten erar- beiten, dabei insbesondere Umsatz, Handelsspanne Qualität, Trends, Zielgruppen, Standort, Nachhaltig- keit und die Wettbewerbssituation beachten, 		
		an der Herausnahme und Neuaufnahme von Warer mitwirken		
3	Warenbestandssteuerung (§ 5 Absatz 4 Satz 1	a) Bestandsstatistiken erstellen, führen und auswerten b) Bestands- und Umsatzkennziffern analysieren und		
	Nummer 3)	entsprechende Statistiken nutzen		
		 Maßnahmen zur Umsatzsteigerung, Ertragsverbesse- rung und Bestandsoptimierung ableiten sowie Um- setzungsvorschläge entwickeln und umsetzen 	1	
		 d) Warenbestände unter Berücksichtigung der Bestell- vorschläge des Warenwirtschaftssystems erfolgsori- entiert steuern 		13
		 Ursachen für Inventurdifferenzen feststellen, Vor- schläge für Maßnahmen zur Vermeidung von Inven- turdifferenzen entwickeln und bei deren Umsetzung mitwirken 	n-	
4	Kaufmännische Steuerung und Kontrolle	 Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung ana- lysieren und Schlussfolgerungen ableiten 		
	(§ 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4)	 Ergebnisse der betrieblichen Erfolgsrechnung analy- sieren und Verbesserungsmöglichkeiten insbesondere unter Berücksichtigung des Rohertrages entwickeln 	1	
		c) Statistiken erstellen und auswerten		
		 betriebliche Kennzahlen ermitteln und bewerten so- wie Schlussfolgerungen ableiten, Maßnahmen vor- schlagen sowie an deren Umsetzung mitwirken 		13
		 e) Auswirkungen unterschiedlicher Faktoren, insbeson- dere von Preisgestaltung, Beständen sowie Kosten auf Kalkulation und Ertrag beurteilen 	1	
		 Maßnahmen zur Verbesserung betrieblicher Arbeitspro- zesse vorschlagen und an deren Umsetzung mitwirker 	1	
5	Marketingmaßnahmen (§ 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5)	 die Marktsituation am Standort unter besonderer Be- rücksichtigung von wirtschaftlichen und regionaler Gesichtspunkten analysieren und beurteilen 		
		 den Marktauftritt von Mitbewerbern im stationärer Handel und im Onlinehandel bewerten und unter Be- rücksichtigung wettbewerbsrechtlicher Vorgaber Vorschläge für Marketingmaßnahmen erarbeiten und begründen 		



Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde		Richtwerte then im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 24. Monat	25. bis 36. Monat
1	2	3	4	4
		 c) Instrumente der Marktbeobachtung einsetzen, Er- gebnisse der Marktforschung zum Kaufverhalten auswerten und Vorschläge für den Einsatz von Mar- ketinginstrumenten ableiten und begründen 		13
		 d) Informations- und Kaufverhalten von Zielgruppen un- terscheiden, Konsequenzen ableiten, Maßnahmen vorschlagen und an der Umsetzung mitwirken 		13
		 e) verkaufsfördernde Maßnahmen unter Berücksichti- gung von verkaufsstarken und verkaufsschwachen Zonen und unter Berücksichtigung betrieblicher Vor- gaben entwickeln und umsetzen 		
		f) Platzierungen im Verkaufsraum planen, umsetzen und deren Auswirkungen beurteilen		
		 g) Produktinformationen für die Verkaufsförderung kundenorientiert einsetzen 		
		h) Erfolgskontrollen vorbereiten, durchführen und auswerten sowie Verbesserungsvorschläge ableiten		
6	Onlinehandel (§ 5 Absatz 4 Satz 1	a) bei der Betreuung eines Onlineshops Rechtsvorschriften einhalten		
	Nummer 6)	b) Wechselwirkungen zwischen Onlinehandel und stationärem Verkauf berücksichtigen		
		c) den Produktkatalog im Onlineshop pflegen		
		d) Instrumente des Onlinemarketings einsetzen und die Suchmaschinenplatzierung bewerten		
		e) Kunden beim Onlinekauf beraten		
		f) Feedback von Kunden im Onlinehandel auswerten und daraus Verbesserungsvorschläge für die Multi- Channel-Strategie des Betriebes ableiten		13
		g) Kennziffern für den Onlineshop ermitteln und auswerten		
		h) Maßnahmen zur Verbesserung von Sortimentsstrukturen, Logistikprozessen und Marketingmaßnahmen im Rahmen einer Multi-Channel-Strategie vorschlagen		
		 i) mit IT-Dienstleistern den Onlinehandel weiterentwi- ckeln sowie Maßnahmen zur Behebung von Störun- gen einleiten 		
7	Mitarbeiterführung und -entwicklung (§ 5 Absatz 4 Satz 1	 a) Maßnahmenpläne zur Personalentwicklung aus be- trieblichen Zielen ableiten, Zielerreichung überprüfen und Anpassungen vornehmen 		
	Nummer 7)	b) die Bedeutung von Motivation und Selbstverantwortung bei der Mitarbeiterführung berücksichtigen,		
		c) Gespräche mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen so- wie Teambesprechungen ergebnisorientiert führen und reflektieren		
		 d) die Wirkungen verbaler und nonverbaler Kommunika- tion sowie die Unterschiede zwischen Selbstbild und Fremdbild reflektieren und in der Mitarbeiterführung nutzen 		
		e) Möglichkeiten der Konfliktlösung mit dem Ziel an- wenden, Motivation, Arbeitsklima und Arbeitsleistung zu verbessern		13
		f) Methoden des Selbst- und Zeitmanagements einsetzen		



Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde		Richtwerte chen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 24. Monat	25. bis 36. Monat
1	2	3	4	4
		 g) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei ihrer T\u00e4tigkeit konstruktiv unterst\u00fctzen und die Zusammenarbeit im Team f\u00f6rdern 		
		 h) aus Personaleinsatz und Personalbedarfsplanung so- wie aus Mitarbeiterpotenzial und Qualifikationsbedarf Maßnahmen der Personalentwicklung ableiten und umsetzen 		
		i) Personaleinsatzplanung erstellen		
		 j) arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften bei Perso- nalplanung und Personaleinsatz anwenden 		
8	Vorbereitung unternehmerischer Selbständigkeit	 a) Chancen und Risiken für ein Handelsunternehmen einschätzen, ein Unternehmenskonzept unter Be- rücksichtigung von Innovationen entwickeln 		
	(§ 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 8)	b) Marktforschungsdaten und Standortanalysen aus- werten und für das Unternehmenskonzept nutzen		
		c) persönliche und fachliche Kompetenzen für eine unternehmerische Selbständigkeit kritisch reflektieren		
		 d) eine geeignete Rechtsform für das Unternehmen auswählen und einen Businessplan erstellen, präsen- tieren und begründen 		
		e) Personalbedarf ermitteln und Rekrutierungsmöglich- keiten auswählen		13
		f) die Unternehmensfinanzierung unter Berücksichti- gung von Finanzierungsquellen und Fördermöglich- keiten planen		
		g) erforderliche Versicherungen und Steuerpflichten bei der Planung berücksichtigen		
		h) Kennziffern der Unternehmensbewertung nutzen, da- raus Maßnahmen ableiten und dabei Nachhaltigkeit berücksichtigen		

Abschnitt D: wahlqualifikationsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde		Richtwerte hen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 24. Monat	25. bis 36. Monat
1	2	3	4	4
1	Berufsbildung, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften (§ 5 Absatz 5 Nummer 1)	 a) wesentliche Inhalte und Bestandteile des Ausbildungsvertrages darstellen, Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag feststellen und Aufgaben der Beteiligten im dualen System beschreiben b) den betrieblichen Ausbildungsplan mit der Ausbildungsordnung vergleichen c) arbeits-, sozial- und mitbestimmungsrechtliche Vorschriften sowie für den Arbeitsbereich geltende Tarifund Arbeitszeitregelungen beachten 		
		 d) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erklären e) Chancen und Anforderungen des lebensbegleitenden Lernens für die berufliche und persönliche Entwick- lung begründen und die eigenen Kompetenzen wei- terentwickeln 	6	



Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde		Richtwerte hen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 24. Monat	25. bis 36. Monat
1	2	3	4	1
		f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden und beruflich relevante Informationsquellen nutzen g) berufliche Aufstiegs- und Weiterentwicklungsmög- lichkeiten darstellen		
2	Bedeutung und Struktur des Einzelhandels und des Ausbildungsbetriebes (§ 5 Absatz 5 Nummer 2)	 a) die Funktion des Einzelhandels für die Gesamtwirtschaft und die Gesellschaft erläutern b) die Rechtsform und den organisatorischen Aufbau des Ausbildungsbetriebes mit seinen Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Zusammenhänge zwischen den Geschäftsprozessen erläutern c) Einflüsse des Standortes, der Betriebs- und Verkaufsform, der Vertriebswege, der Sortiments- und Preisgestaltung sowie der Verkaufsraumgestaltung auf die Stellung des Ausbildungsbetriebes am Markt einschätzen 	6	
3	Information und Kommunikation (§ 5 Absatz 5 Nummer 3)	 a) die betriebliche Zusammenarbeit respektvoll, wertschätzend und vertrauensvoll im Team mitgestalten b) die Notwendigkeit der betrieblichen Personaleinsatzplanung begründen und zu ihrer Umsetzung beitragen c) angemessenes Feedback geben und annehmen d) Ursachen von Konflikten und Kommunikationsstörungen erkennen und zu deren Lösung beitragen e) Informations- und Kommunikationssysteme einsetzen f) Daten mit betriebsüblichen Verfahren erfassen, sichern und pflegen, Datenschutz und Datensicherheit beachten 	6	
4	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 5 Absatz 5 Nummer 4)	 a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	während	
5	Umweltschutz (§ 5 Absatz 5 Nummer 5)	 Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 	der gesar Ausbildur	



Erste Verordnung zur Änderung der Verkäufer- und Einzelhandelskaufleuteausbildungsverordnung

Vom 1. Juni 2017

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 436 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

Dem § 30 der Verkäufer- und Einzelhandelskaufleuteausbildungsverordnung vom 13. März 2017 (BGBl. I S. 458) wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Verkäufer und Verkäuferinnen, die ihre Ausbildung nach der Verordnung über die Berufsausbildung im Einzelhandel in den Ausbildungsberufen Verkäufer/Verkäuferin und Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel vom 16. Juli 2004 (BGBI. I S. 1806; 2007 I S. 2203), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. März 2005 (BGBI. I S. 895) geändert worden ist, abgeschlossen haben und deren Ausbildungszeit nach Absatz 1 im Umfang von zwei Jahren auf die Dauer der Berufsausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel und zur Kauffrau im Einzelhandel angerechnet wird, können einen Ausbildungsvertrag für das dritte Ausbildungsjahr bis zum Ablauf des 30. September 2020 nach den bis zum 31. Juli 2017 für die Berufsausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel/ zur Kauffrau im Einzelhandel geltenden Vorschriften abschließen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 2017

Die Bundesministerin für Wirtschaft und Energie In Vertretung Rainer Baake

